

Erstpreis täglich
nachmitt. mit dem
der Sonn- und Feiertage.

Abonnementspreis
monatlich 60 Pf.
vierteljährlich 1.50 Mk.
semestral 3.00 Mk.
jährlich 6.00 Mk.
nach dem Postbezugs-
1.00 Mk. exkl. Postgeb.

Die Neue Welt
(Anstaltsorgan)
durch die Post nicht be-
reitbar, kostet monatlich
vierteljährlich 90 Pf.

Telephon Nr. 1047.
Telegramm-Adresse:
Volksblatt Halle/Saale.

Die Neue Welt

Sozialdemokratisches Organ

Inserionsgebühr
betragt für die Spalten-
zeitung ohne deren Raum
30 Pf. für die Wohnung-
Parti- u. Gemeindefachver-
sammlungs-Anzeigen 10 Pf.
Im Druckfertigen Be-
haltet die Zeile 75 Pfennig.

Interess
für die Halle-Wannauer
müssen spätestens bis son-
nabende halb 10 Uhr in der
Expeditiön anfragen
sein.

Eingetragen in die
Postzeitungs-Liste
unter Nr. 7908

für Halle und den Saalkreis, die Kreise Merseburg-Querfurt, Delitzsch-Bitterfeld,
Draumburg-Weißenfels-Beitz, Wittenberg-Schweinitz, Torgau-Liebenwerda und die Mansfelder Kreise.

Redaktion: Geisstr. 21, Hof 2 C

Expeditiön Geisstr. 21, Hof

Sozialhygienische Wirkungen schlechter Lebenshaltung.

Aus Polen kommt die Schreckensnachricht, daß daselbst infolge mangelhafter Ernährung der unteren Volksklassen — meist deren Kartoffeln und Zichorienwurzeln genossen — eine Cholera-Epidemie (stamphäste Diarrhöe) ausgebrochen ist. Das sind die Vorläufer des Hungertypus. Diese Erkrankungen sollte man nicht für möglich halten, um so weniger, als in Polen glänzende Kautergerie vorbereitet worden; dennoch verdrängen die Choleraen laut und deutlich, daß Staat und herrschende Klassen ihre Pflicht gegen die arbeitenden Klassen so sehr verkennen, daß sie darauf ausgehen, die notwendigen Lebensmittel durch erhöhte Zölle noch weiter zu verteuern.

Die Unterernährung — so schreibt der Grundstein — ist von verhängnisvoller Bedeutung für die Entstehung und Ausbreitung der großen Volkskrankheiten. Die medizinische Wissenschaft erklärt sich diesen Zusammenhang so, daß gewisse Krankheitskeime sich eben nur unter einer mangelhaft ernährten und darum widerstandsunfähigen Volksmasse verbreiten, während sie nur selten in einem gutgenährten Körper günstige Entwicklungsbedingungen finden. Zu Zeiten von Teuerungen werden fast regelmäßig in den verdienstlichen Kreisen akute Infektionskrankheiten epidemisch auf. Ein sprechendes Beispiel hierfür ist der Hungertypus.

Diese Krankheit ist in Irland heimisch und hat sich in England immer nur dann gezeigt, wenn hungerrnde Iren in helle Lande arbeitsfähig einwanderten. Im Jahre 1848 trat der Hungertypus zum erstenmal auf dem Kontinent, in Ober-Schlesien, auf. Zum gemeinlichen stellte er auf preussischen Gebiet im Jahre 1880 sich ein, im Beginn der Bismarckschen Schutzzollära.

Der erste Epizentrum der Krankheit, Nutty, hat den Zusammenhang ihrer Verbreitung mit Teuerung und Elend nachgewiesen. Im Jahre 1741/42 starben in und um Dublin 80.000 Menschen daran. Solche Epidemien haben sich öfter wiederholt. Hauptnahrungsmittel der arbeitenden Klassen Irlands ist seit jetzt 250 Jahren die Kartoffel.

Die Hungertypus ergreift immer zuerst die Elemente, die durch mangelhafte Ernährung widerstandsunfähig geworden sind. Von weit größerer volkswirtschaftlicher und allgemeiner Bedeutung als diese nur zu gewissen Zeiten auftretenden Epidemien ist die Volkskrankheit, die in unserem Volke beständig ungeheure Opfer fordert, die Lungentuberkulose.

Seit Jahren ist eine Bewegung im Gange, die diese Volkskrankheit als solche bekämpfen will. Wo liegen ihre Ursachen? Die moderne bakteriologische Wissenschaft sieht bekanntlich als den Erreger der Krankheit den Tuberkelbazillus an. Die Wissenschaft weiß aber auch, daß dieser Krankheitserreger, wie jeder andere, einen Nährboden braucht, in dem er haften kann. Wir atmen ja wohl täglich auch Tuberkelbazillen ein und doch brauchen wir darum noch nicht an Tuberkulose zu erkranken. Es ist eine Disposition zur Erkrankung nötig, die durch verschiedene Momente bedingt werden kann. Außergewöhnliche

Anstrengungen, erbliche schwächliche Konstitution, schwächende andere Krankheiten, ungelinder Beruf usw. sind ohne Zweifel Hilfsursachen der Krankheit. Aber das erklärt noch nicht das Auftreten der Tuberkulose in solcher kolossalen Ausdehnung; das erklärt noch nicht die bedeutende Beteiligung gerade der arbeitenden Schichten der Bevölkerung an dieser Krankheit. Hier muß noch ein anderes wichtiges Moment hinzukommen, das den Boden schafft für die Entstehung der Tuberkulose. Nun, heute besteht kein Zweifel mehr darüber, daß die ungenügende Ernährung des weitest größten Teiles der Arbeiterklasse ein Hauptgrund der Entstehung der Tuberkulose in diesen Kreisen ist.

Einer der besten Kenner dieser Gebiete, der Engländer Woodhead, sagt: „Ein Volksmann gesundes Individuum wird, wenn es sich unter günstigen Verhältnissen bezüglich der Nahrung, frischer Luft und förderlicher Bewegung befindet, niemals mit Erfolg vom Tuberkelbazillus angegriffen, denn die thätigen, dristigen Zellen des Körpers sind völlig im stande, jedem Tuberkelbazillus zu widerstehen, der seinen Weg in die Lunge, den Nieren oder den Darm findet.“

Einer der weitblickendsten modernen Hygieniker, Crutcher, führt aus:

„Von der Tuberkulose ist es bekannt, welche Bedeutung es hat, ob man von gesunden oder tuberkulösen Eltern abstammt; ob man gut gewohnt, reichlich und gut zu essen hat, keine skatologischen Krankheiten hat, wie die Bekämpfung der Infektionskrankheiten hauptsächlich in einer Sozialreform suchen, die der großen Masse der Bevölkerung einen größeren Anteil an Nationalerträgen sichern würde.“

Allerdings, denn die Gesundheitsfrage ist in unserer „herrlichen“ Staats- und Gesellschaftsordnung in jeder Beziehung durchaus oder hauptsächlich eine Geldfrage. „In einer Haushaltung, welche die Erhaltung der Kraft, das Gesundheitsleben verbürgt, gehört Geld.“

Verbindet sich, wie es in der Regel der Fall, mit der Unterernährung das Wohnungsproblem, so ist das ein weiteres Moment für die Entstehung und Ausbreitung der Tuberkulose.

Professor Girdhoffer äußert sich darüber wie folgt: „In Fabriksorten und großen Städten, wo der Arbeiter in feuchten, dampfbelasteten und überfüllten Wohnungen sein mit Arbeit überbürdetes Leben bei taglicher Fraktion fristet, trifft man die Tuberkulose am häufigsten vor.“

Sämtliche Autoritäten, die sich zu dieser Frage geäußert haben, verweisen auf die Ursache der Krankheit: die ungenügende Ernährung, die schlechte Wohnung, das soziale Elend.

Die Tuberkulose ist längst ein Quasidemonstrant für das soziale Elend geworden. Im Deutschen Reich wird die Zahl der erwachsenen Personen, deren tuberkulöses Leiden so weit vorgeschritten ist, daß eine Krankenbehandlung notwendig wäre, auf mindestens 226.000 jährlich geschätzt. Und diese Personen gehören fast alle der Lohnarbeitenden Klasse an. Die Zahl der Menschen, die im Deutschen Reich jährlich an Tuberkulose sterben, wird auf 120.000 geschätzt. Nach der Mitteilung des Reichsversicherungsamts vom Jahre 1898 war unter 151.083 Rentenempfängern bei 18.212 oder

12 Proz. die Tuberkulose die Ursache der Invalidität. Auch die Statistiken der Krankenkassen geben Aufschluß darüber, in welchem Maße gerade die lohnarbeitende Bevölkerung von der Tuberkulose heimgegriffen wird. Ganze Gewerbe werden dadurch charakterisiert, daß unter den Arbeitern derselben die Tuberkulose als Berufskrankheit erscheint, so z. B. bei den Steinmetzen, den Glaschleifern, Metallschleifern zc. zc.

So wird klar, welche eminente volkswirtschaftliche und soziale Bedeutung diese Krankheit hat. Sie verdirbt fortgesetzt einen erheblichen Teil der Volkskraft, belastet die Arbeiterversicherung und das öffentliche Armenwesen in erheblichem Maße und verhängt über Hunderttausende von Familien Jammer und Elend.

Die Tuberkulose als Volkskrankheit resp. als Proletariatskrankheit kann erloscht und erfolgreich nur bekämpft werden durch Verbesserung der Lebenslage der breiten Massen des Volkes. Und ebenso kann nur durch dieses Mittel einer weiteren Folge der Unterernährung wie überhaupt schlechter Lebenshaltung, der Kindersterblichkeit entgegenzuwirken werden.

Aber zu solcher gründlicher Hilfe wollen die „maggebenden“ Faktoren in Staat und Gesellschaft, die herrschenden Klassen und die Regierungen sich nicht bekennen. Der Kapitalismus widerstrebt jeder Einschränkung der Ausbeutung der Arbeit; er sieht in dem Vermögen der organisierten Arbeiter, sich eine bessere Lebenshaltung, höheren Lohn u. s. w. zu erringen, eine Art Verbrechen gegen die „Ordnung“!

Die Unternehmer bestreiten sich, um alle dahin gehenden Bestrebungen der Arbeiter zu unterdrücken. Und die öffentlichen Gewalten leisten dem Kapitalismus dabei alle nur mögliche Unterstützung. Durch Zölle und indirekte Steuern werden dem arbeitenden Volke zum Vorteil der Reichen und Mächtigen die notwendigen Lebensmittel verteuert, was gleichbedeutend ist mit einer erheblichen Verschlechterung der Lebenshaltung der Arbeiter. Schon jetzt sind die Arbeiter gezwungen, mehr als den zehnten Teil ihres so wie so schon völlig unzureichenden Einkommens an den Staat, die Grundgrundbesitzer und sonstige parasitische Existenzen in der Form von Zöllen und indirekten Steuern abzugeben. Das genügt aber den Agrariern noch nicht; sie erheben neue und höhere Lebensmittelpreise — und die Regierungen kommen ihnen entgegen.

Bann wird den Massen des arbeitenden Volkes das Maß von Unrecht kommen, das erforderlich ist, um all diesem Unheil ein Ende zu machen? Möchten sie nur erst begriffen haben, daß zunächst nichts so nötig ist, als der Zusammenfluß der Arbeiter in der gemeinschaftlichen Organisation und der sozialdemokratischen Partei!

Gesegeschichte.

Halle, 19. August.

Beamtenskorruption und freie Liebe.

Unser Wannauer Parteiblat schreibt unter dieser Spitzmarke: In Reda g e m l i n d wohnt ein Arzt. Der Mann ist kein Freund der Monogamie und hatte sich zum neben seiner legitimen Frau noch einem weiblichen Wesen sehr eng angeschlossen. Nach längerer Zeit sehnte er sich nach einem Wechsel;

etwas rings um daselbst herumgesehen und habe durch seinen Gang ersehen können.

„Gib“, sagte der Arzt und ich die anderen zwei pfiffen an.

„Was denn, ist so?“ Die Sache ist haarsträubend, wie ich sage und ich begreife nicht, was da ein solches „ist so“ sagen will.

„Ich meine nur“, antwortete der Arzt, „daß das jeder Mensch in der Natur weiß und daß es wunderbar ist, daß Ihr allein es nicht wißt.“

„Ich sehe nicht ein, woher ich es wissen sollte; ich sage Euch ja, ich habe das Schloß gerade erst so frisch gefunden, als hätte ich vor dreihundert Jahren Amerika entdeckt. In Eurem Vorne unterliegt man Forschungen zu wenig, daß sie den schönsten Mann unbedeutend liegen lassen, oder höchstens Schwärze daraus machen. Ihr selbst habt Eure Mißstände hinten mit Ständen des feinsten Kornes eingebremst.“

„Das ist das?“, er, Chein, wenn Ihr weiter forschen werdet, so werdet Ihr auch Ehrwürde und Wohlverhalten davon finden, und wenn Ihr dort überhaupt forschen dürft, findet Ihr in Anns Schloßkammer die feinsten Feinheitsmittel davon weißt und einen Weißtisch und Weiberrummesel und ich weiß nicht, was noch, und in der Vernis liegen noch unzulässige Stücke und Blöcke, auf die niemand achtet, als die Forellen, die darunter aus, und einschließen.“

„Ach! alles außer den Weißtisch und Weiberrummesel schon gesehen und beobachtet“, entgegnete der Wanderer; „aber da habt Ihr wohl Thürspalten, das ist gut; allein eines Curer Bedenken ist auch von totem Mann, während das andere von Ziegeln ist; — aber das ist Nebenache. — Ihr lagt da von Forellen — haben wir morgen einige? Ihr habt sie uns auf Sonntag verprochen.“

„Eine Million ist unten im Rißstrotz, — eine Million.“

„Ich möchte wohl auch ein Duzend“, sagte der Schmie. „Es kommt morgen mein Schwiegerdiner, der Stadtschreiber.“

„Zollt haben, schwärzer Schm“, sagte der Arzt, „sende nur herüber — also der Stadtschreiber kommt“, und also auch die ichneumonische Larve mit — idau, idau, —

Und mit diesen Worten wogte er den Kopf hin und her, gleichsam, als dächte er nach und sein unmäßig großer, graugetigter Hund lag mit dem Rücken gegen die untergehende Sonne, das feine Nadelhaar wie feine Zierde glänzend und schaute einen Herrt allum in Gesicht. Aber auch der junge Wandersmann stand noch immer trotz mit seiner Schloßzeit-

Die Harrenburg.

Erzählung von Adalbert Stifter.

Die Ridtau ist ein schönes Bergwerk, voll fantastischem, rotbraunem Marmor, frischem Wäldchen und eisernen, abschließenden Quellen. Die Vernis läuft unten voll Färmen und Gebränge durch, bis sie draußen ein zahmer Fluß wird, Wiesen wässert und Waldföhnen treibt. Die Ridtau ist ein paar Legreen östlich von dem freundlichen Wäldchen Götterberg und dem schönen Wäldchen, welche beide an demselben Fluß Vernis liegen. In der ganzen Ridtau ist kein einziger Ort, aber dafür ist die gleichsam best mit einzeln liegenden Häusern und Gehöften, und mancher Landmann, wenn er seiner Arbeit nachging, sah obelagten Wanderer, wie er kam feiner Berodung entweder an einer Felsenwand hettete und sich erwidert, mit denen er sich dann besah, und sie seines Weges mit fortsetzte — oder man sah ihn auf seinem Heidesel sitzen; den einseitigen Stock hatte er in die Erde abohrt. Den selbsten Sonnenstrahlens darauf getrieben und im Schatten desselben schmiedete er Wälder und Blöcke ab, auf die sonst keiner geachtet hatte, ob sie auch schon sein Hebrage in dem Thale gelegen waren oder man sah ihn krahen, wie er einen fremden Strauß von Blumen und Gräsern in der einen Hand vor sich hertrieb, während er in der anderen nebst dem Alpenstock noch einige Blüten und andres Zeug hinter sich hertrug.

Das Wäldchen nun an jenem schönen Tage, dessen wir oben erwähnten, ging er schleimig als gewöhnlich neben der Vernis hin und machte mit Händen und Armen allerlei Bewegungen, wie einer, der ungeduldig und heftig ist, oder mit sich selbst redet. — Freilich war der Mann schon in seiner Jugend mit diesem Hebel der lauten Schloßzeit beherzt und noch mächtiger ist, er deutete auch immer mit den Händen dazu, besonders wenn er von Gifer oder Ungeduld getrieben war, in welche beide er übrigens sehr leicht geriet.

Er hatte eine Gruppe Häuser vor sich, auf die er aufwartete. An einer Stelle nämlich, wo sich das Thal am weitesten erweiterte und der Bahweg ordentlich in eine breite Straße aus-

einanderging, stand das Wäldchen der Ridtau, zur grünen Ridtau gehend, war nur aus Holz gestimmt, aber mit einer glänzenden Fensterreihe auf den Straßenplatz heraussehend, der so groß und eben war, daß hundert Wagen hätten darauf stehen können. — Mit Schuppen und Schuppen und einem großen Garten ging das Haus in den geräumigen Winkel eines Seitenhales zurück, aus dem ein harter Bach hervorbrudelte. Seitwärts des Hauses stand eine Segenblüde, dann ein noch eine Schmie und weiter zurück hinter dem Wäldchen stand vier oder fünf Häuser mit blauen Fenstern und dem schönsten lachen Gebränge.

Nieder hintergrube elite unser Wanderer zu, als hätte er noch in Wäldchen auf dem Berge und immer schleimig ging er, je näher er kam, so daß das Gehen fast in ein halbes Laufen ausartete, da er vor dem Wäldchen anlangte.

„Gott grüß Euch, Vater Grasmus“, sagte er eilig zu dem Wäldchen, der mit seinem großen Kunde auf der Straße stand und mit dem Schmie und einem Färmen plauderte, welcher er, je näher er kam, so daß das Gehen fast in ein halbes Laufen ausartete, da er vor dem Wäldchen anlangte.

„Gott grüß Euch, Vater Grasmus“, sagte er eilig zu dem Wäldchen, der mit seinem großen Kunde auf der Straße stand und mit dem Schmie und einem Färmen plauderte, welcher er, je näher er kam, so daß das Gehen fast in ein halbes Laufen ausartete, da er vor dem Wäldchen anlangte.

„Gott grüß Euch, Vater Grasmus“, sagte er eilig zu dem Wäldchen, der mit seinem großen Kunde auf der Straße stand und mit dem Schmie und einem Färmen plauderte, welcher er, je näher er kam, so daß das Gehen fast in ein halbes Laufen ausartete, da er vor dem Wäldchen anlangte.

„Gott grüß Euch, Vater Grasmus“, sagte er eilig zu dem Wäldchen, der mit seinem großen Kunde auf der Straße stand und mit dem Schmie und einem Färmen plauderte, welcher er, je näher er kam, so daß das Gehen fast in ein halbes Laufen ausartete, da er vor dem Wäldchen anlangte.

„Gott grüß Euch, Vater Grasmus“, sagte er eilig zu dem Wäldchen, der mit seinem großen Kunde auf der Straße stand und mit dem Schmie und einem Färmen plauderte, welcher er, je näher er kam, so daß das Gehen fast in ein halbes Laufen ausartete, da er vor dem Wäldchen anlangte.

„Gott grüß Euch, Vater Grasmus“, sagte er eilig zu dem Wäldchen, der mit seinem großen Kunde auf der Straße stand und mit dem Schmie und einem Färmen plauderte, welcher er, je näher er kam, so daß das Gehen fast in ein halbes Laufen ausartete, da er vor dem Wäldchen anlangte.

„Gott grüß Euch, Vater Grasmus“, sagte er eilig zu dem Wäldchen, der mit seinem großen Kunde auf der Straße stand und mit dem Schmie und einem Färmen plauderte, welcher er, je näher er kam, so daß das Gehen fast in ein halbes Laufen ausartete, da er vor dem Wäldchen anlangte.

„Gott grüß Euch, Vater Grasmus“, sagte er eilig zu dem Wäldchen, der mit seinem großen Kunde auf der Straße stand und mit dem Schmie und einem Färmen plauderte, welcher er, je näher er kam, so daß das Gehen fast in ein halbes Laufen ausartete, da er vor dem Wäldchen anlangte.

„Gott grüß Euch, Vater Grasmus“, sagte er eilig zu dem Wäldchen, der mit seinem großen Kunde auf der Straße stand und mit dem Schmie und einem Färmen plauderte, welcher er, je näher er kam, so daß das Gehen fast in ein halbes Laufen ausartete, da er vor dem Wäldchen anlangte.

„Gott grüß Euch, Vater Grasmus“, sagte er eilig zu dem Wäldchen, der mit seinem großen Kunde auf der Straße stand und mit dem Schmie und einem Färmen plauderte, welcher er, je näher er kam, so daß das Gehen fast in ein halbes Laufen ausartete, da er vor dem Wäldchen anlangte.

„Gott grüß Euch, Vater Grasmus“, sagte er eilig zu dem Wäldchen, der mit seinem großen Kunde auf der Straße stand und mit dem Schmie und einem Färmen plauderte, welcher er, je näher er kam, so daß das Gehen fast in ein halbes Laufen ausartete, da er vor dem Wäldchen anlangte.

„Gott grüß Euch, Vater Grasmus“, sagte er eilig zu dem Wäldchen, der mit seinem großen Kunde auf der Straße stand und mit dem Schmie und einem Färmen plauderte, welcher er, je näher er kam, so daß das Gehen fast in ein halbes Laufen ausartete, da er vor dem Wäldchen anlangte.

„Gott grüß Euch, Vater Grasmus“, sagte er eilig zu dem Wäldchen, der mit seinem großen Kunde auf der Straße stand und mit dem Schmie und einem Färmen plauderte, welcher er, je näher er kam, so daß das Gehen fast in ein halbes Laufen ausartete, da er vor dem Wäldchen anlangte.

„Gott grüß Euch, Vater Grasmus“, sagte er eilig zu dem Wäldchen, der mit seinem großen Kunde auf der Straße stand und mit dem Schmie und einem Färmen plauderte, welcher er, je näher er kam, so daß das Gehen fast in ein halbes Laufen ausartete, da er vor dem Wäldchen anlangte.

„Gott grüß Euch, Vater Grasmus“, sagte er eilig zu dem Wäldchen, der mit seinem großen Kunde auf der Straße stand und mit dem Schmie und einem Färmen plauderte, welcher er, je näher er kam, so daß das Gehen fast in ein halbes Laufen ausartete, da er vor dem Wäldchen anlangte.

„Gott grüß Euch, Vater Grasmus“, sagte er eilig zu dem Wäldchen, der mit seinem großen Kunde auf der Straße stand und mit dem Schmie und einem Färmen plauderte, welcher er, je näher er kam, so daß das Gehen fast in ein halbes Laufen ausartete, da er vor dem Wäldchen anlangte.

„Gott grüß Euch, Vater Grasmus“, sagte er eilig zu dem Wäldchen, der mit seinem großen Kunde auf der Straße stand und mit dem Schmie und einem Färmen plauderte, welcher er, je näher er kam, so daß das Gehen fast in ein halbes Laufen ausartete, da er vor dem Wäldchen anlangte.

„Gott grüß Euch, Vater Grasmus“, sagte er eilig zu dem Wäldchen, der mit seinem großen Kunde auf der Straße stand und mit dem Schmie und einem Färmen plauderte, welcher er, je näher er kam, so daß das Gehen fast in ein halbes Laufen ausartete, da er vor dem Wäldchen anlangte.

„Gott grüß Euch, Vater Grasmus“, sagte er eilig zu dem Wäldchen, der mit seinem großen Kunde auf der Straße stand und mit dem Schmie und einem Färmen plauderte, welcher er, je näher er kam, so daß das Gehen fast in ein halbes Laufen ausartete, da er vor dem Wäldchen anlangte.

„Gott grüß Euch, Vater Grasmus“, sagte er eilig zu dem Wäldchen, der mit seinem großen Kunde auf der Straße stand und mit dem Schmie und einem Färmen plauderte, welcher er, je näher er kam, so daß das Gehen fast in ein halbes Laufen ausartete, da er vor dem Wäldchen anlangte.

„Gott grüß Euch, Vater Grasmus“, sagte er eilig zu dem Wäldchen, der mit seinem großen Kunde auf der Straße stand und mit dem Schmie und einem Färmen plauderte, welcher er, je näher er kam, so daß das Gehen fast in ein halbes Laufen ausartete, da er vor dem Wäldchen anlangte.

„Gott grüß Euch, Vater Grasmus“, sagte er eilig zu dem Wäldchen, der mit seinem großen Kunde auf der Straße stand und mit dem Schmie und einem Färmen plauderte, welcher er, je näher er kam, so daß das Gehen fast in ein halbes Laufen ausartete, da er vor dem Wäldchen anlangte.

„Gott grüß Euch, Vater Grasmus“, sagte er eilig zu dem Wäldchen, der mit seinem großen Kunde auf der Straße stand und mit dem Schmie und einem Färmen plauderte, welcher er, je näher er kam, so daß das Gehen fast in ein halbes Laufen ausartete, da er vor dem Wäldchen anlangte.

„Gott grüß Euch, Vater Grasmus“, sagte er eilig zu dem Wäldchen, der mit seinem großen Kunde auf der Straße stand und mit dem Schmie und einem Färmen plauderte, welcher er, je näher er kam, so daß das Gehen fast in ein halbes Laufen ausartete, da er vor dem Wäldchen anlangte.

„Gott grüß Euch, Vater Grasmus“, sagte er eilig zu dem Wäldchen, der mit seinem großen Kunde auf der Straße stand und mit dem Schmie und einem Färmen plauderte, welcher er, je näher er kam, so daß das Gehen fast in ein halbes Laufen ausartete, da er vor dem Wäldchen anlangte.

„Gott grüß Euch, Vater Grasmus“, sagte er eilig zu dem Wäldchen, der mit seinem großen Kunde auf der Straße stand und mit dem Schmie und einem Färmen plauderte, welcher er, je näher er kam, so daß das Gehen fast in ein halbes Laufen ausartete, da er vor dem Wäldchen anlangte.

„Gott grüß Euch, Vater Grasmus“, sagte er eilig zu dem Wäldchen, der mit seinem großen Kunde auf der Straße stand und mit dem Schmie und einem Färmen plauderte, welcher er, je näher er kam, so daß das Gehen fast in ein halbes Laufen ausartete, da er vor dem Wäldchen anlangte.

„Gott grüß Euch, Vater Grasmus“, sagte er eilig zu dem Wäldchen, der mit seinem großen Kunde auf der Straße stand und mit dem Schmie und einem Färmen plauderte, welcher er, je näher er kam, so daß das Gehen fast in ein halbes Laufen ausartete, da er vor dem Wäldchen anlangte.

„Gott grüß Euch, Vater Grasmus“, sagte er eilig zu dem Wäldchen, der mit seinem großen Kunde auf der Straße stand und mit dem Schmie und einem Färmen plauderte, welcher er, je näher er kam, so daß das Gehen fast in ein halbes Laufen ausartete, da er vor dem Wäldchen anlangte.

„Gott grüß Euch, Vater Grasmus“, sagte er eilig zu dem Wäldchen, der mit seinem großen Kunde auf der Straße stand und mit dem Schmie und einem Färmen plauderte, welcher er, je näher er kam, so daß das Gehen fast in ein halbes Laufen ausartete, da er vor dem Wäldchen anlangte.

„Gott grüß Euch, Vater Grasmus“, sagte er eilig zu dem Wäldchen, der mit seinem großen Kunde auf der Straße stand und mit dem Schmie und einem Färmen plauderte, welcher er, je näher er kam, so daß das Gehen fast in ein halbes Laufen ausartete, da er vor dem Wäldchen anlangte.

„Gott grüß Euch, Vater Grasmus“, sagte er eilig zu dem Wäldchen, der mit seinem großen Kunde auf der Straße stand und mit dem Schmie und einem Färmen plauderte, welcher er, je näher er kam, so daß das Gehen fast in ein halbes Laufen ausartete, da er vor dem Wäldchen anlangte.

„Gott grüß Euch, Vater Grasmus“, sagte er eilig zu dem Wäldchen, der mit seinem großen Kunde auf der Straße stand und mit dem Schmie und einem Färmen plauderte, welcher er, je näher er kam, so daß das Gehen fast in ein halbes Laufen ausartete, da er vor dem Wäldchen anlangte.

„Gott grüß Euch, Vater Grasmus“, sagte er eilig zu dem Wäldchen, der mit seinem großen Kunde auf der Straße stand und mit dem Schmie und einem Färmen plauderte, welcher er, je näher er kam, so daß das Gehen fast in ein halbes Laufen ausartete, da er vor dem Wäldchen anlangte.

„Gott grüß Euch, Vater Grasmus“, sagte er eilig zu dem Wäldchen, der mit seinem großen Kunde auf der Straße stand und mit dem Schmie und einem Färmen plauderte, welcher er, je näher er kam, so daß das Gehen fast in ein halbes Laufen ausartete, da er vor dem Wäldchen anlangte.

„Gott grüß Euch, Vater Grasmus“, sagte er eilig zu dem Wäldchen, der mit seinem großen Kunde auf der Straße stand und mit dem Schmie und einem Färmen plauderte, welcher er, je näher er kam, so daß das Gehen fast in ein halbes Laufen ausartete, da er vor dem Wäldchen anlangte.

„Gott grüß Euch, Vater Grasmus“, sagte er eilig zu dem Wäldchen, der mit seinem großen Kunde auf der Straße stand und mit dem Schmie und einem Färmen plauderte, welcher er, je näher er kam, so daß das Gehen fast in ein halbes Laufen ausartete, da er vor dem Wäldchen anlangte.

„Gott grüß Euch, Vater Grasmus“, sagte er eilig zu dem Wäldchen, der mit seinem großen Kunde auf der Straße stand und mit dem Schmie und einem Färmen plauderte, welcher er, je näher er kam, so daß das Gehen fast in ein halbes Laufen ausartete, da er vor dem Wäldchen anlangte.

„Gott grüß Euch, Vater Grasmus“, sagte er eilig zu dem Wäldchen, der mit seinem großen Kunde auf der Straße stand und mit dem Schmie und einem Färmen plauderte, welcher er, je näher er kam, so daß das Gehen fast in ein halbes Laufen ausartete, da er vor dem Wäldchen anlangte.

„Gott grüß Euch, Vater Grasmus“, sagte er eilig zu dem Wäldchen, der mit seinem großen Kunde auf der Straße stand und mit dem Schmie und einem Färmen plauderte, welcher er, je näher er kam, so daß das Gehen fast in ein halbes Laufen ausartete, da er vor dem Wäldchen anlangte.

„Gott grüß Euch, Vater Grasmus“, sagte er eilig zu dem Wäldchen, der mit seinem großen Kunde auf der Straße stand und mit dem Schmie und einem Färmen plauderte, welcher er, je näher er kam, so daß das Gehen fast in ein halbes Laufen ausartete, da er vor dem Wäldchen anlangte.

„Gott grüß Euch, Vater Grasmus“, sagte er eilig zu dem Wäldchen, der mit seinem großen Kunde auf der Straße stand und mit dem Schmie und einem Färmen plauderte, welcher er, je näher er kam, so daß das Gehen fast in ein halbes Laufen ausartete, da er vor dem Wäldchen anlangte.

„Gott grüß Euch, Vater Grasmus“, sagte er eilig zu dem Wäldchen, der mit seinem großen Kunde auf der Straße stand und mit dem Schmie und einem Färmen plauderte, welcher er, je näher er kam, so daß das Gehen fast in ein halbes Laufen ausartete, da er vor dem Wäldchen anlangte.

„Gott grüß Euch, Vater Grasmus“, sagte er eilig zu dem Wäldchen, der mit seinem großen Kunde auf der Straße stand und mit dem Schmie und einem Färmen plauderte, welcher er, je näher er kam, so daß das Gehen fast in ein halbes Laufen ausartete, da er vor dem Wäldchen anlangte.

„Gott grüß Euch, Vater Grasmus“, sagte er eilig zu dem Wäldchen, der mit seinem großen Kunde auf der Straße stand und mit dem Schmie und einem Färmen plauderte, welcher er, je näher er kam, so daß das Gehen fast in ein halbes Laufen ausartete, da er vor dem Wäldchen anlangte.

„Gott grüß Euch, Vater Grasmus“, sagte er eilig zu dem Wäldchen, der mit seinem großen Kunde auf der Straße stand und mit dem Schmie und einem Färmen plauderte, welcher er, je näher er kam, so daß das Gehen fast in ein halbes Laufen ausartete, da er vor dem Wäldchen anlangte.

„Gott grüß Euch, Vater Grasmus“, sagte er eilig zu dem Wäldchen, der mit seinem großen Kunde auf der Straße stand und mit dem Schmie und einem Färmen plauderte, welcher er, je näher er kam, so daß das Gehen fast in ein halbes Laufen ausartete, da er vor dem Wäldchen anlangte.

„Gott grüß Euch, Vater Grasmus“, sagte er eilig zu dem Wäldchen, der mit seinem großen Kunde auf der Straße stand und mit dem Schmie und einem Färmen plauderte, welcher er, je näher er kam, so daß das Gehen fast in ein halbes Laufen ausartete, da er vor dem Wäldchen anlangte.

„Gott grüß Euch, Vater Grasmus“, sagte er eilig zu dem Wäldchen, der mit seinem großen Kunde auf der Straße stand und mit dem Schmie und einem Färmen plauderte, welcher er, je näher er kam, so daß das Gehen fast in ein halbes Laufen ausartete, da er vor dem Wäldchen anlangte.

„Gott grüß Euch, Vater Grasmus“, sagte er eilig zu dem Wäldchen, der mit seinem großen Kunde auf der Straße stand und mit dem Schmie und einem Färmen plauderte, welcher er, je näher er kam, so daß das Gehen fast in ein halbes Laufen ausartete, da er vor dem Wäldchen anlangte.

„Gott grüß Euch, Vater Grasmus“, sagte er eilig zu dem Wäldchen, der mit seinem großen Kunde auf der Straße stand und mit dem Schmie und einem Färmen plauderte, welcher er, je näher er kam, so daß das Gehen fast in ein halbes Laufen ausartete, da er vor dem Wäldchen anlangte.

„Gott grüß Euch, Vater Grasmus“, sagte er eilig zu dem Wäldchen, der mit seinem großen Kunde auf der Straße stand und mit dem Schmie und einem Färmen plauderte, welcher er, je näher er kam, so daß das Gehen fast in ein halbes Laufen ausartete, da er vor dem Wäldchen anlangte.

„Gott grüß Euch, Vater Grasmus“, sagte er eilig zu dem Wäldchen, der mit seinem großen Kunde auf der Straße stand und mit dem Schmie und einem Färmen plauderte, welcher er, je näher er kam, so daß das Gehen fast in ein halbes Laufen ausartete, da er vor dem Wäldchen anlangte.

„Gott grüß Euch, Vater Grasmus“, sagte er eilig zu dem Wäldchen, der mit seinem großen Kunde auf der Straße stand und mit dem Schmie und einem Färmen plauderte, welcher er, je näher er kam, so daß das Gehen fast in ein halbes Laufen ausartete, da er vor dem Wäldchen anlangte.

„Gott grüß Euch, Vater Grasmus“, sagte er eilig zu dem Wäldchen, der mit seinem großen Kunde auf der Straße stand und mit dem Schmie und einem Färmen plauderte, welcher er, je näher er kam, so daß das Gehen fast in ein halbes Laufen ausartete, da er vor dem Wäldchen anlangte.

„Gott grüß Euch, Vater Grasmus“, sagte er eilig zu dem Wäldchen, der mit seinem großen Kunde auf der Straße stand und mit dem Schmie und einem Färmen plauderte, welcher er, je näher er kam, so daß das Gehen fast in ein halbes Laufen ausartete, da er vor dem Wäldchen anlangte.

„Gott grüß Euch, Vater Grasmus“, sagte er eilig zu dem Wäldchen, der mit seinem großen Kunde auf der Straße stand und mit dem Schmie und einem Färmen plauderte, welcher er, je näher er kam, so daß das Gehen fast in ein halbes Laufen ausartete, da er vor dem Wäldchen anlangte.

„Gott grüß Euch, Vater Grasmus“, sagte er eilig zu dem Wäldchen, der mit seinem großen Kunde auf der Straße stand und mit dem Schmie und einem Färmen plauderte, welcher er, je näher er kam, so daß das Gehen fast in ein halbes Laufen ausartete, da er vor dem Wäldchen anlangte.

„Gott grüß Euch, Vater Grasmus“, sagte er eilig zu dem Wäldchen, der mit seinem großen Kunde auf der Straße stand und mit dem Schmie und einem Färmen plauderte, welcher er, je näher er kam, so daß das Gehen fast in ein halbes Laufen ausartete, da er vor dem Wäldchen anlangte.

„Gott grüß Euch, Vater Grasmus“, sagte er eilig zu dem Wäldchen, der mit seinem großen Kunde auf der Straße stand und mit dem Schmie und einem Färmen plauderte, welcher er, je näher er kam, so daß das Gehen fast in ein halbes Laufen ausartete, da er vor dem Wäldchen anlangte.

„Gott grüß Euch, Vater Grasmus“, sagte er eilig zu dem Wäldchen, der mit seinem großen Kunde auf der Straße stand und mit dem Schmie und einem Färmen plauderte, welcher er, je näher er kam, so daß das Gehen fast in ein halbes Laufen ausartete, da er vor dem Wäldchen anlangte.

„Gott grüß Euch, Vater Grasmus“, sagte er eilig zu dem Wäldchen, der mit seinem großen Kunde auf der Straße stand und mit dem Schmie und einem Färmen plauderte, welcher er, je näher er kam, so daß das Gehen fast in ein halbes Laufen ausartete, da er vor dem Wäldchen anlangte.

„Gott grüß Euch, Vater Grasmus“, sagte er eilig zu dem Wäldchen, der mit seinem großen Kunde auf der Straße stand und mit dem Schmie und einem Färmen plauderte, welcher er, je näher er kam, so daß das Gehen fast in ein halbes Laufen ausartete, da er vor dem Wäldchen anlangte.

„Gott grüß Euch, Vater Grasmus“, sagte er eilig zu dem Wäldchen, der mit seinem großen Kunde auf der Straße stand und mit dem Schmie und einem Färmen plauderte, welcher er, je näher er kam, so daß das Gehen fast in ein halbes Laufen ausartete, da er vor dem Wäldchen anlangte.

„Gott grüß Euch, Vater Grasmus“, sagte er eilig zu dem Wäldchen, der mit seinem großen Kunde auf der Straße stand und mit dem Schmie und einem Färmen plauderte, welcher er, je näher er kam, so daß das Gehen fast in ein halbes Laufen ausartete, da er vor dem Wäldchen anlangte.

„Gott grüß Euch, Vater Grasmus“, sagte er eilig zu dem Wäldchen, der mit seinem großen Kunde auf der Straße stand und mit dem Schmie und einem Färmen plauderte, welcher er, je näher er kam, so daß das Gehen fast in ein halbes Laufen ausartete, da er vor dem Wäldchen anlangte.

„Gott grüß Euch, Vater Grasmus“, sagte er eilig zu dem Wäldchen, der mit seinem großen Kunde auf der Straße stand und mit dem Schmie und einem Färmen plauderte, welcher er, je näher er kam, so daß das Gehen fast in ein halbes Laufen ausartete, da er vor dem Wäldchen anlangte.

„Gott grüß Euch, Vater Grasmus“, sagte er eilig zu dem Wäldchen, der mit seinem großen Kunde auf der Straße stand und mit dem Schmie und einem Färmen plauderte, welcher er, je näher er kam, so daß das Gehen fast in ein halbes Laufen ausartete, da er vor dem Wäldchen anlangte.

„Gott grüß Euch, Vater Grasmus“, sagte er eilig zu dem Wäldchen, der mit seinem großen Kunde auf der Straße stand und mit dem Schmie und einem Färmen plauderte, welcher er, je näher er kam, so daß das Gehen fast in ein halbes Laufen ausartete, da er vor dem Wäldchen anlangte.

„Gott grüß Euch, Vater Grasmus“, sagte er eilig zu dem Wäldchen, der mit seinem großen Kunde auf der Straße stand und mit dem Schmie und einem Färmen plauderte, welcher er, je näher er kam, so daß das Gehen fast in ein halbes Laufen ausartete, da er vor dem Wäldchen anlangte.

„Gott grüß Euch, Vater Grasmus“, sagte er eilig zu dem Wäldchen, der mit seinem großen Kunde auf der Straße stand und mit dem Schmie und einem Färmen plauderte, welcher er, je näher er kam, so daß das Gehen fast in ein halbes Laufen ausartete, da er vor dem Wäldchen anlangte.

„Gott grüß Euch, Vater Grasmus“, sagte er eilig zu dem Wäldchen, der mit seinem großen Kunde auf der Straße stand und mit dem Schmie und einem Färmen plauderte, welcher er, je näher er kam, so daß das Gehen fast in ein halbes Laufen ausartete, da er vor dem Wäldchen anlangte.

„Gott grüß Euch, Vater Grasmus“, sagte er eilig zu dem Wäldchen, der mit seinem großen Kunde auf der Straße stand und mit dem Schmie und einem Färmen plauderte, welcher er, je näher er kam, so daß das Gehen fast in ein halbes Laufen ausartete, da er vor dem Wäldchen anlangte.

„Gott grüß Euch, Vater Grasmus“, sagte er eilig zu dem Wäldchen, der mit seinem großen Kunde auf der Straße stand und mit dem Schmie und einem Färmen plauderte, welcher er, je näher er kam, so daß das Gehen fast in ein halbes Laufen ausartete, da er vor dem Wäldchen anlangte.

„Gott grüß Euch, Vater Grasmus“, sagte er eilig zu dem Wäldchen, der mit seinem großen Kunde auf der Straße stand und mit dem Schmie und einem Färmen plauderte, welcher er, je näher er kam, so daß das Gehen fast in ein halbes Laufen ausartete, da er vor dem Wäldchen anlangte.

„Gott grüß Euch, Vater Grasmus“, sagte er eilig zu dem Wäldchen, der mit seinem großen Kunde auf der Straße stand und mit dem Schmie und einem Färmen plauderte, welcher er, je näher er kam, so daß das Gehen fast in ein halbes Laufen ausartete, da er vor dem Wäldchen anlangte.

„Gott grüß Euch, Vater Grasmus“, sagte er eilig zu dem Wäldchen, der mit seinem großen Kunde auf der Straße stand und mit dem Schmie und einem Färmen plauderte, welcher er, je näher er kam, so daß das Gehen fast in ein halbes Laufen ausartete, da er vor dem Wäldchen anlangte.

„Gott grüß Euch, Vater Grasmus“, sagte er eilig zu dem Wäldchen, der mit seinem großen Kunde auf der Straße stand und mit dem Schmie und einem Färmen plauderte, welcher er, je näher er kam, so daß das Gehen fast in ein halbes Laufen ausartete, da er vor dem Wäldchen anlangte.

„Gott grüß Euch, Vater Grasmus“, sagte er eilig zu dem Wäldchen, der mit seinem großen Kunde auf der Straße stand und mit dem Schmie und einem Färmen plauderte, welcher er, je näher er kam, so daß das Gehen fast in ein halbes Laufen ausartete, da er vor dem Wäldchen anlangte.

„Gott grüß Euch, Vater Grasmus“, sagte er eilig zu dem Wäldchen, der mit seinem großen Kunde auf der Straße stand und mit dem Schmie und einem Färmen plauderte, welcher er, je näher er kam, so daß das Gehen fast in ein halbes Laufen ausartete, da er vor dem Wäldchen anlangte.

„Gott grüß Euch, Vater Grasmus“, sagte er eilig zu dem Wäldchen, der mit seinem großen Kunde auf der Straße stand und mit dem Schmie und einem Färmen plauderte, welcher er, je näher er kam, so daß das Gehen fast in ein halbes Laufen ausartete, da er vor dem Wäldchen anlangte.

„Gott grüß Euch, Vater Grasmus“, sagte er eilig zu dem Wäldchen, der mit seinem großen Kunde auf der Straße stand und mit dem Schmie und einem Färmen plauderte, welcher er, je näher er kam, so daß das Gehen fast in ein halbes Laufen ausartete, da er vor dem Wäldchen anlangte.

„Gott grüß Euch, Vater Grasmus“, sagte er eilig zu dem Wäldchen, der mit seinem großen Kunde auf der Straße stand und mit dem Schmie und einem Färmen plauderte, welcher er, je näher er kam, so daß das Gehen fast in ein halbes Laufen ausartete, da er vor dem Wäldchen anlangte.

„Gott grüß Euch, Vater Grasmus“, sagte er eilig zu dem Wäldchen, der mit seinem großen Kunde auf der Straße stand und mit dem Schmie und einem Färmen plauderte, welcher er, je näher er kam, so daß das Gehen fast in ein halbes Laufen ausartete, da er vor dem Wäldchen anlangte.

„Gott grüß Euch, Vater Grasmus“, sagte er eilig zu dem Wäldchen, der mit seinem großen Kunde auf der Straße stand und mit dem Schmie und einem Färmen plauderte, welcher er, je näher er kam, so daß das Gehen fast in ein halbes Laufen ausartete, da er vor dem Wäldchen anlangte.

„Gott grüß Euch, Vater Grasmus“, sagte er eilig zu dem Wäldchen, der mit seinem großen Kunde auf der Straße stand

einander waren ihm zwei Frauen zu viel aber er war ihrer auch überdrüssig... Die legitime Frau hat nicht fortgedauert... Die legitime Frau hat nicht fortgedauert... Die legitime Frau hat nicht fortgedauert...

Schulen der Stadt Posen fordern auch Schulanfänger aus der Provinz, die sich selbst aus ihren entferntesten Keilen angemeldet haben... Die Schulen haben sich 'angemeldet', natürlich ganz freiwillig! Und hinter diesen großartigen Vorbereitungen droht das Gespenst des Hungertodes...

rats-Maßnahmen am Sonntag die demokratisch-sozialistische Pflanz ohne jede Gegenkandidaturen glatt gewählt... Wieder ein östlicher Schulhaas... Ein verhängnisvolles Schulhaus befindet sich der Königsberger Darlehnsbank...

Der jüdische Brotwunder im Lichte der Statistik... In welcher Weise die ostpreussischen Brotwunderer an den neuen Hüllnissen interessiert sind, darüber läßt und in demselben Werke das Deutsche Adelsblatt auf, dem man gewiß den Vorwurf der Verbeugung des Volkes gegen die heiligste Jungfer...

Freie Kunst... Der Düsseldorf General-Anzeiger schreibt: Vorbereitungen zum Kaiserfest... Die Vorbereitungen zum Kaiserfest sind in vollem Gange... Die Stadt wird, wie man sich bei einem Kundgange durch die Straßen, die das Kaiserpaar passieren wird, überzeugen kann...

Frankreich... Die Revanche-Frage des Krieges... Die Revanche-Frage des Krieges... Die Revanche-Frage des Krieges... Die Revanche-Frage des Krieges...

Wer wird hingerichtet?... Die Berl. Ztg. schreibt, sie habe wohl begründete Ursache, zu behaupten, daß die Erklärung des Finanzministers v. Rheinbaben in der Woche... Die Berl. Ztg. schreibt, sie habe wohl begründete Ursache...

Die Ehrung des begnadigten Dusseldorfer Silberrand... durch ein opulentes Liebesmahl, Galafest und Parade-Eskorte... Die Ehrung des begnadigten Dusseldorfer Silberrand durch ein opulentes Liebesmahl, Galafest und Parade-Eskorte...

Das was mag da hinter den Koulissen vorgegangen sein?... Wegen Verleumdung von Vorgesetzten und Kameraden war der Rittmeister v. Heinsberg zum Infanterieregiment Königin Wilhelmine der Niederlande... Das was mag da hinter den Koulissen vorgegangen sein?

Die Vorgeschichte des Entrümpfungs-Telegramms... Die liberale Augsburg. Abend-Ztg. schreibt: Es steht nunmehr fest, daß die Veröffentlichung des Depeschwechsels zwischen dem Kaiser und dem Prinzregenten ausschließlich auf Befehl des Kaisers erfolgt ist... Die Vorgeschichte des Entrümpfungs-Telegramms...

Rüchtige Stadtväter... Auf dem Ringe zu Myslowitz wird ein Zierbrunnen aufgestellt, in dessen Mitte sich eine Amorettengruppe erhebt... Rüchtige Stadtväter... Auf dem Ringe zu Myslowitz wird ein Zierbrunnen aufgestellt...

Mein Urpöpatzer, der damalige Schenke, kam freudig mit den Kindern in die Stube und sagt, als er oben nur zur Thür hineingelacht, ob sie nichts bräuteten... Mein Urpöpatzer, der damalige Schenke, kam freudig mit den Kindern in die Stube...

Die liberalen Augsburg. Abend-Ztg. schreibt: Es steht nunmehr fest, daß die Veröffentlichung des Depeschwechsels zwischen dem Kaiser und dem Prinzregenten ausschließlich auf Befehl des Kaisers erfolgt ist... Die liberalen Augsburg. Abend-Ztg. schreibt: Es steht nunmehr fest...

Was mag da hinter den Koulissen vorgegangen sein?... Wegen Verleumdung von Vorgesetzten und Kameraden war der Rittmeister v. Heinsberg zum Infanterieregiment Königin Wilhelmine der Niederlande... Was mag da hinter den Koulissen vorgegangen sein?

Mein Urpöpatzer, der damalige Schenke, kam freudig mit den Kindern in die Stube und sagt, als er oben nur zur Thür hineingelacht, ob sie nichts bräuteten... Mein Urpöpatzer, der damalige Schenke, kam freudig mit den Kindern in die Stube...

nung da und schaute mich auch ins Gesicht und sagte: Das sind die Forellen ist nun gut, Vater Erasmus... nung da und schaute mich auch ins Gesicht und sagte: Das sind die Forellen ist nun gut, Vater Erasmus...

Das ist nicht wahr... Der Vater hat mich immer an die Brügler gelehrt und seinen Vorwurf... Das ist nicht wahr... Der Vater hat mich immer an die Brügler gelehrt...

Mein Urpöpatzer, der damalige Schenke, kam freudig mit den Kindern in die Stube und sagt, als er oben nur zur Thür hineingelacht, ob sie nichts bräuteten... Mein Urpöpatzer, der damalige Schenke, kam freudig mit den Kindern in die Stube...

Rußland. Ein neuer bishöflicher Ankerlauf. Für das Eingehen der revolutionären Bewegung legt ein neues geheimes Dokument Zeugnis ab, das der Vorwärts zu veröffentlichen in der Lage ist. Es lautet: „In der letzten Zeit sind unter den Jünglingen der Seminarien, besonders im Gouvernement Tambow, Anzeichen einer geheimen Propaganda seitens ungewählter Menschen zu Tage getreten, die unter der lernenden Jugend Verwirrung auszustreuen versuchen und die regelmäßigen Fortgang der Lehrthätigkeit unterbrechen wollen. Das Ziel der Propaganda besteht darin: Gerüchten falsche Gerüchte über Details der bevorstehenden Reform der geistlichen Schulen und überspannte Erklärungen über die Erregung in den übrigen Lehranstalten, durch Aufhebung zu unbegründeten Forderungen betreffend Lehrplan und Ordnung in der Schule, Sammlung von Unterschriften unter Petitionen für Gleichstellung der Seminarien mit den Jünglingen der Gymnasien bei der Bestimmung zum Universitätsstudium, durch die Aufforderung für weitläufige geheime Kongresse Delegierter der verschiedenen Lehranstalten Gelder zu sammeln, durch die Verbreitung von Proklamationen und Aufrufen, in denen die Schüler zum Streik und zum Protest gegen die bestehende Staatsordnung aufgefordert werden, unter den Schülern Unruhen hervorzurufen. Zweitens verfolgt die Agitation das Ziel, durch Unruhen unter den Jünglingen das Vertrauen der Regierung zu den geistlichen Schulen und zu dem Stand der Geistlichen überhaupt zu untergraben, indem sie ihm als politisch unzuverlässig darstellt, der nicht jene Aufmerksamkeit und Fürsorge verdient, die ihm die Regierung erweist und die sich in der Sicherung eines festen Einkommens dem geistlichen Stand, in der Erhöhung der Pension und in der neuen Festsetzung von größeren Summen den Lehrern in den Pädagogischen Schulen äußert.“

Die Mittel, die von dunklen Agitatoren den Seminarien zur Erlangung der Rechte der Aufnahme in die Universitäten empfohlen werden, werden zweifellos zu den entgegengesetzten Resultaten führen: zu der Schließung der höheren Lehranstalten für alle Schüler, die sich an den Unruhen beteiligen oder die Petitionen unterschrieben haben. Das Erziehungsamt sämtlicher Professoren gestattet die Aufnahme nur solcher Seminarien in die höheren Lehranstalten, über deren Charakter, Eignung und politische Verlässlichkeit von dem Seminarvorstand ein wünschenswertes Zeugnis vorliegt; auf ein solches Zeugnis können aber nur solche Jünglinge Anspruch erheben, die an den Unruhen nicht beteiligt sind und auch nicht die Petitionen unterschrieben haben. Die übrigen kann ich nicht für brauchbar in dem Dienst des Staatsdienstes anerkennen. Ich halte es für notwendig, schon vorzeitig die Eltern darauf aufmerksam zu machen, daß ich in Fällen von Unruhen im Einverständnis mit dem Befehl des allerhöchsten Synodus mit Strenge alle die von den Seminarvorständen entlassenen Agitatoren und Antistiter aus den Lehranstalten entfernen werde, ohne daß sie das Recht erhalten sollen, in andere, wie geistlichen zu auch weltlichen Schulen Aufnahme zu finden. Außerdem werden die Unruhen unter der lernenden Jugend des geistlichen Standes, der alte Stille der Gesellschaft und Familie gilt, das Vertrauen der Regierung zu seiner politischen Zuverlässigkeit schmälern, was für die Geistlichkeit von den schädlichsten Folgen begleitet sein wird. Im Anbetracht dessen beauftrage ich Sie, ohne Verzögerung die Eltern oder Vormünder der Jünglinge zur Aufklärung aufzufordern oder sie zu sich zu rufen. Ich hoffe, daß es Ihnen durch persönliche Einwirkung diejenigen über die den allerhöchsten Befehl zu befehlen gelingt, die sie noch nicht genügend zu würdigen verstanden.“ Unterzeichnet: Bischof Georgij.

Schwache Anwandlungen von Gewerkschaftsgesinnung. In dem Bericht über die letzten Versammlungen wird gemeldet: Durch ein weiteres Dekret des Jaren sind fast sämtliche an den Februarunruhen in Moskau beteiligt gewesenen Studenten aus der Gefängnishaft in verschiedene Stätten des Reiches entlassen. An 100 sind aus Sibirien zurückgerufen, wozu sie auf fünf Jahre verbannt waren. Allen wird das Recht zugestanden, im Herbst wieder in die Universitäten einzutreten. Trotz dieses Gnadenaktes dürften im November neue Studentenumruhen ausbrechen. Die Stellung des Unterrichtsministers Cänger ist erschüttert. Man erwartet seinen Rücktritt noch vor Schluss des Jahres.

England. Die Burengenerale haben in London bei König Edward Besuch gemacht. Die Bevölkerung von London bereitet den Generalen einen begeistert Empfang.

Aus der Genossenschaftsbewegung.

Die außerordentliche Generalversammlung der Großkaufmanns-Genossenschaft, die sich bekanntlich mit der Wahl eines neuen Geschäftsführers zu beschaffen hat, findet bekanntlich in Halle statt und zwar am 7. September im Saal des Hotel de la Ville. Die folgenden wesentlichen Tagesordnungen sind: 1. Feststellung der Bräutigamsliste, 2. Verlesung des Entlassungsbeschlusses des Herrn G. Hell, 3. Antrag des Aufsichtsrates auf Abänderung des § 11 des Gesellschaftsvertrages, 4. Antrag des Allgemeinen Konsumvereins zu Braunschweig auf Abänderung des § 22 des Gesellschaftsvertrages, 5. Antrag des Allgemeinen Konsumvereins zu Braunschweig auf Festlegung einer Gehaltskala für die Geschäftsführer, 6. Wahl eines neuen dritten Geschäftsführers.

1. Punkt. Einen recht klaren Nachschuß von Mitteln, deren die hiesige Konföderation. Während vor einiger Zeit bei seiner Gründung nur 38 Personen beitrugen, sind es heute bereits 171 Mitglieder, von denen der größte Teil erst in den 14 Tagen seit der Geschäfts-Eröffnung sich angemeldet hat. Zu erwarten ist aber in der nächsten Zeit noch ein stärkerer Nachschuß, da die jetzigen Mitglieder und deren Frauen überall für Gewinnung neuer Anhänger thätig sind. Und um so mehr spricht es sich herum, daß der Verein seinen Zugehörigen nur beste Waren zu billigen Preisen liefert, diese Preise stehen vielfach gegen die hier üblichen um Bedeutendes niedriger, das ist ja auch der Zweck des Vereins, daß die Mitglieder gute, vollwertige Waren zu den allerbilligsten Preisen erhalten. Und je mehr Mitglieder, desto größer der Nutzen. — Wer sich näher über den Wert der Konsumvereine unterrichten will, besuche heute, Dienstag, abend um 1/2 9 Uhr die Versammlung des Sozialdemokratischen Vereins im Restaurant Schindler, Gartenstraße, daselbst wird ein Vortrag über Konsumvereine gehalten. Zutritt hat jedermann, auch die Frauen.

Gewerkschaftliches.

Achtung, Metallarbeiter! Bei der Firma Goltz u. Brautmann in Berlin befinden sich sämtliche Arbeiter im Ausstande.

Achtung, Holzarbeiter! In der Tischlerei von Hilsche in Cottbus ist die Arbeit infolge bestehender Differenzen niedriger als sonst.

Zum Maurerstreik in Köln. Bis Freitag abend hatten 58 Unternehmer, mehr als die Hälfte der größeren Betriebe, die Forderungen der Maurer bewilligt.

An die deutsche Arbeiterkass!

Erhebungen in Fuhrwerksbetrieben.

Bekanntlich hat sich unsere lässliche Reichsregierung dazu entschlossen, den Forderungen der Transport- und Verkehrsarbeiter sowie Holz- und Götterarbeitern, die sich in den letzten Jahren Erhebungen über deren Arbeitsverhältnisse angeordnet hat. Man will aber auch hier wieder nicht volle Arbeit thun, sondern wie schon so oft nach dem Rezept „halb und halb“ in Sozialrecht machen. Die Erhebungen erstrecken sich nur auf einen Teil des Verkehrs- und Transportwesens, berücksichtigt werden nur jene Betriebe, die für fremde Rechnung Personen oder Waren transportieren. Die Masse der Fabrik- und Geschäftsfuhrler, die Fuhrwerke z. B. sind von den Erhebungen ausgeschlossen. Das Gleiche ist mit sämtlichen Großhandelsbetrieben, sowie den kommunalen und öffentlichen Fuhrunternehmungen der Fall. Es sind nur die kleineren, alle Betriebe des verkehrs- und fuhrwerksbetriebs. Nur etwa 10 Prozent dieser Betriebe sind in die Erhebungen einbezogen. Es handelt sich also nur um sogenannte Stichproben, die niemals ganz verlässliches Material ergeben können. Nur in den Kleinbetrieben und Dörfern sollen alle Betriebe berücksichtigt werden. Das aber übersehen ist, daß ein einziger oder mehrere Fuhrwerke ausgegeben werden sollen, sind sehr zu bezweifeln. Nach den bisherigen Erfahrungen bei anderen Enquêtes dürfte auch dies nicht der Fall sein.

In den Großbetrieben wird nur ein sehr kleiner Teil der Betriebe in die Erhebungen einbezogen. In Leipzig hat man nur jene Betriebe, die als der kleinste Teil der gesamten Fuhrwerkswirtschaft und in der Nordvorstadt liegen, ausgewählt. In Berlin erfolgte die Ausgabe der Fragebogen nur an die Betriebe im 8., 37., 50., 69. und 101. Polizeidistrikt.

In Wittenberg sind die Stadtdistrikte 9, 38, 41, 42 auf der einen Seite und 45, 46 auf der anderen Seite berücksichtigt worden. Nur Betriebe, welche 20 Personen und mehr beschäftigen, werden allgemein berücksichtigt. Die Ausgabe erfolgt je zur Hälfte an die Arbeitgeber und Arbeitnehmer, so daß also glücklicherweise 5 Prozent aller Betriebe Fragebogen erhalten haben werden. In diesen Umständen überhaupt ein brauchbares Resultat erzielt werden wird, ist eine große Frage. Dadurch, daß sämtliche Großbetriebe berücksichtigt worden sind, wird der Durchschnitt des Resultats geringere Ergebnisse liefern, als wenn auch sämtliche Klein- und Mittelbetriebe einbezogen worden wären. In den meisten der größeren Betriebe sind auch Stellvertreter thätig, die hier beabsichtigen die Arbeiter befragen, die in kleineren Betrieben der Arbeiter aber sich selbst befragen muß. Die Fragebogenantwortung dieser Betriebe muß also ungleich geringere Arbeitsverhältnisse aufweisen als die der kleineren Betriebe, das Durchschnittsresultat also in bestem Maße zeigen.

Der Fragebogen selbst enthält unserer Ansicht nach im großen und ganzen jene Fragen, die für den Enquete von Interesse sind. Wohl wird bemerkt, daß die Vorkträge gar nicht berührt ist, wir halten dies für den Zweck der Sache als belanglos. Die Erhebungen sollen die Grundlage für eine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit geben, wobei die Vorkträge, die ja doch nicht gesetzlich geregelt werden kann, keine Rolle spielt. Dazu kommt noch, daß die Erhebungen nur die Arbeitsverhältnisse in dieser Frage sehr brauchbares Material vorhanden ist. Die Fragebogen müßten in diesem Falle auf die Betriebe und nicht auf die Betriebe zugeschnittener sein. Das System der Stichproben eignet sich aber für die Behandlung der Vorkträge nicht, denn die Enquete würde bei diesem System Grundfragen, die sich nicht einmal annähernd richtig die Wirklichkeit wiedergeben.

Die Ausgabe der Fragebogen hat man vielfach der Polizei überlassen. Das war unserer Ansicht nach ein recht großer Mangel. Polizei und Fuhrwerke sind durch die verschiedenen Verhältnisse der Fuhrwerke sehr verschiedenartig, es wird nicht einem stützlich nicht verdienen, wenn er einem Polizisten, der ihm vielleicht schon zu einem Strafmandat verurteilt, auch bei der Uebergabe der Fragebogen nicht allzu viel Vertrauen entgegenbringt. Das unter diesem Mangel dann auch die Ausfüllung der Fragebogen leidet, ist nur zu begreiflich. Das Verbot, das man sich ein recht objektives Resultat zu bekommen, die Fragebogen zur Hälfte an Arbeitgeber und Arbeitnehmer ausgehen lassen. Wir befürchten aber, daß gerade durch dieses anscheinend objektive Verfahren das Ergebnis eine nicht der Wirklichkeit entsprechende schöne Farbe bekommt. In allen Betrieben, wo eine Einigung darüber, wer den Fragebogen ausfüllen soll, nicht zu Stande kommen konnte, das wird leider in recht vielen Betrieben der Fall sein — soll der am längsten im Geschäft thätige das Ausfüllen befragen. Nun ist es aber leider thätige, das gerade in Fuhr- und Expeditionsbetrieben jene Leute, die am längsten bei einer Firma thätig sind, mit dem Unternehmer, sagen wir, unzuverlässigsten sind. Die Arbeiter, die die Enquete ausfüllen, sind zum Ausfüllen des Fragebogens unholbar werden. Das ist um so mehr anzunehmen, als viele Fragebogen in den Kontoren abgegeben worden sind. Da ist es dem Unternehmer recht leicht, den nötigen Druck auf seine Leute auszuüben. Dazu kommt noch, daß die Fuhrleute und Fuhrwerke durch die vielfach ausgesprochenen Forderungen der Arbeiter, die die Enquete befragen, nicht in ihrer Eigne und Trägheit verbleiben und folgedessen unbedeutlich und auch unrichtig beantwortet werden.

Das weitere wird schon aus einigen Orten, in denen die Ausfüllung der Fragebogen bereits erfolgt ist, berichtet, daß die Unternehmer ihre Leute nach dem Kontor gerufen und ihnen dort die bereits ausgefüllten Fragebogen zur Unterfertigung unterbreitet haben. An anderen Orten haben wieder die Fuhrleute gar keine Fragebogen erhalten, obwohl solche an die Unternehmer ausgegeben worden waren. Andere Unternehmer haben sich geweigert, die Arbeitnehmer Einsicht in die von ihnen ausgefüllten Fragebogen nehmen zu lassen. Vielfache Schwierigkeiten gegen das Ergebnis der amtlichen Erhebungen liegt daher schon heute in den beteiligten Kreisen.

Die deutsche Arbeiterkass hat aber ein eminentes Interesse daran, daß die von der Regierung über Arbeiterverhältnisse ergangenen Meldungen dem Reichsamt für Arbeit und Gewerbe mitgeteilt werden, die von den Behörden des Verkehrs- und Fuhrwerksbetriebs zum nun im Allgemeinen Interesse beschlossene, eine Kontrolle der berechneten amtlichen Erhebungen vorzunehmen. Er benutzt dazu das Schema der amtlichen Fragebogen und wird auch das Ergebnis seiner Enquete nach dem amtlichen System weitergeben.

Es ist daher Gelegenheit geboten, das System und die Art der amtlichen Erhebungen einmal darauf zu prüfen, ob seine Ergebnisse auch der Wirklichkeit entsprechen. Der Verband hat nun aber nur in 120 größeren Orten Erhebungen, die die Aufnahme der Statistik beinhalten und er ist daher auf die Arbeit der Arbeiterkass angewiesen. Wir haben daher im Interesse der Sache jeder Feiler unseres Blattes, der in Fuhrwerksbetrieben bedient ist, seine Arbeitskraft in den Dienst der guten Sache stellen und soweit es möglich, mitteilen, damit die dem Verbande aufzunehmende Enquete eine genauere Kontrolle der Regierungserhebungen ergibt. Der Enquete der Arbeiterkass sind wir sehr dankbar. Wir bitten Sie, die Arbeiterkass zu unterstützen. Die Arbeiterkass ist zu gute. Fragebogen verlangen man von D. Schumann, Berlin 80, 16, Genossenschaftsbaus. Derselbe erteilt auch weitere Auskünfte. Unentgeltlich werden selbstverständlich vergütet.

Gewerkschaftliches.

Gerichtssaal.

Ferien-Erstrafammer.

Die wichtige Entscheidung betreffs der Anmeldepflicht bei Krankenversicherung sollte die Erstrafammer auf Direktive des Oberlandesgerichts in der Sache des Gutsbesizers Ernst Wittenberg von Dornitz, 4. war vom hiesigen Schöffengericht von der Krankenversicherungspflicht freigesprochen worden, freigesprochen worden, wogegen der Antragsanwalt Berufung einlegte. Die Erstrafammer verwarf die Berufung, worauf der Staatsanwalt durch eingelegte Revision bei dem Oberlandesgericht erzielte, daß die Sache zur nochmaligen Prüfung an das Landgericht zurückgewiesen wurde. Durch den Bescheid hatte im vorigen Jahre ein hiesiger Bau- und Holzhandelsbetriebe angenommen, daß der Krankenfall angemeldet. Dieses Ehepaar nahm sich zum Selbst Besondere an; letztere wurden aber nicht bei der Krankenfall angemeldet, obwohl der Angeklagte wusste, daß die Frau bei ihm erkrankte. Die vorigen Anklagen, mit Ausnahme des Oberlandesgerichts, waren angenommen, daß der Angeklagte nicht zum Anmelden derjenigen Personen, die dem Ehepaar Hilfe leisteten, verpflichtet war, da jene Personen von dem Angeklagten nicht entlohnt wurden. Das Oberlandesgericht bezeichnete diese Ansicht als einen Rechtsirrtum und beachte zum Ausdruck, daß der Angeklagte zum Anmelden der von der Krankenfall verpflichtet war, und deshalb auch bei der Krankenfall angemeldet. Dieses Ehepaar nahm sich zum Selbst Besondere an; letztere wurden aber nicht bei der Krankenfall angemeldet, obwohl der Angeklagte wusste, daß die Frau bei ihm erkrankte. Die vorigen Anklagen, mit Ausnahme des Oberlandesgerichts, waren angenommen, daß der Angeklagte nicht zum Anmelden derjenigen Personen, die dem Ehepaar Hilfe leisteten, verpflichtet war, da jene Personen von dem Angeklagten nicht entlohnt wurden. Das Oberlandesgericht bezeichnete diese Ansicht als einen Rechtsirrtum und beachte zum Ausdruck, daß der Angeklagte zum Anmelden der von der Krankenfall verpflichtet war, und deshalb auch bei der Krankenfall angemeldet. Dieses Ehepaar nahm sich zum Selbst Besondere an; letztere wurden aber nicht bei der Krankenfall angemeldet, obwohl der Angeklagte wusste, daß die Frau bei ihm erkrankte. Die vorigen Anklagen, mit Ausnahme des Oberlandesgerichts, waren angenommen, daß der Angeklagte nicht zum Anmelden derjenigen Personen, die dem Ehepaar Hilfe leisteten, verpflichtet war, da jene Personen von dem Angeklagten nicht entlohnt wurden. Das Oberlandesgericht bezeichnete diese Ansicht als einen Rechtsirrtum und beachte zum Ausdruck, daß der Angeklagte zum Anmelden der von der Krankenfall verpflichtet war, und deshalb auch bei der Krankenfall angemeldet. Dieses Ehepaar nahm sich zum Selbst Besondere an; letztere wurden aber nicht bei der Krankenfall angemeldet, obwohl der Angeklagte wusste, daß die Frau bei ihm erkrankte. Die vorigen Anklagen, mit Ausnahme des Oberlandesgerichts, waren angenommen, daß der Angeklagte nicht zum Anmelden derjenigen Personen, die dem Ehepaar Hilfe leisteten, verpflichtet war, da jene Personen von dem Angeklagten nicht entlohnt wurden. Das Oberlandesgericht bezeichnete diese Ansicht als einen Rechtsirrtum und beachte zum Ausdruck, daß der Angeklagte zum Anmelden der von der Krankenfall verpflichtet war, und deshalb auch bei der Krankenfall angemeldet. Dieses Ehepaar nahm sich zum Selbst Besondere an; letztere wurden aber nicht bei der Krankenfall angemeldet, obwohl der Angeklagte wusste, daß die Frau bei ihm erkrankte. Die vorigen Anklagen, mit Ausnahme des Oberlandesgerichts, waren angenommen, daß der Angeklagte nicht zum Anmelden derjenigen Personen, die dem Ehepaar Hilfe leisteten, verpflichtet war, da jene Personen von dem Angeklagten nicht entlohnt wurden. Das Oberlandesgericht bezeichnete diese Ansicht als einen Rechtsirrtum und beachte zum Ausdruck, daß der Angeklagte zum Anmelden der von der Krankenfall verpflichtet war, und deshalb auch bei der Krankenfall angemeldet. Dieses Ehepaar nahm sich zum Selbst Besondere an; letztere wurden aber nicht bei der Krankenfall angemeldet, obwohl der Angeklagte wusste, daß die Frau bei ihm erkrankte. Die vorigen Anklagen, mit Ausnahme des Oberlandesgerichts, waren angenommen, daß der Angeklagte nicht zum Anmelden derjenigen Personen, die dem Ehepaar Hilfe leisteten, verpflichtet war, da jene Personen von dem Angeklagten nicht entlohnt wurden. Das Oberlandesgericht bezeichnete diese Ansicht als einen Rechtsirrtum und beachte zum Ausdruck, daß der Angeklagte zum Anmelden der von der Krankenfall verpflichtet war, und deshalb auch bei der Krankenfall angemeldet. Dieses Ehepaar nahm sich zum Selbst Besondere an; letztere wurden aber nicht bei der Krankenfall angemeldet, obwohl der Angeklagte wusste, daß die Frau bei ihm erkrankte. Die vorigen Anklagen, mit Ausnahme des Oberlandesgerichts, waren angenommen, daß der Angeklagte nicht zum Anmelden derjenigen Personen, die dem Ehepaar Hilfe leisteten, verpflichtet war, da jene Personen von dem Angeklagten nicht entlohnt wurden. Das Oberlandesgericht bezeichnete diese Ansicht als einen Rechtsirrtum und beachte zum Ausdruck, daß der Angeklagte zum Anmelden der von der Krankenfall verpflichtet war, und deshalb auch bei der Krankenfall angemeldet. Dieses Ehepaar nahm sich zum Selbst Besondere an; letztere wurden aber nicht bei der Krankenfall angemeldet, obwohl der Angeklagte wusste, daß die Frau bei ihm erkrankte. Die vorigen Anklagen, mit Ausnahme des Oberlandesgerichts, waren angenommen, daß der Angeklagte nicht zum Anmelden derjenigen Personen, die dem Ehepaar Hilfe leisteten, verpflichtet war, da jene Personen von dem Angeklagten nicht entlohnt wurden. Das Oberlandesgericht bezeichnete diese Ansicht als einen Rechtsirrtum und beachte zum Ausdruck, daß der Angeklagte zum Anmelden der von der Krankenfall verpflichtet war, und deshalb auch bei der Krankenfall angemeldet. Dieses Ehepaar nahm sich zum Selbst Besondere an; letztere wurden aber nicht bei der Krankenfall angemeldet, obwohl der Angeklagte wusste, daß die Frau bei ihm erkrankte. Die vorigen Anklagen, mit Ausnahme des Oberlandesgerichts, waren angenommen, daß der Angeklagte nicht zum Anmelden derjenigen Personen, die dem Ehepaar Hilfe leisteten, verpflichtet war, da jene Personen von dem Angeklagten nicht entlohnt wurden. Das Oberlandesgericht bezeichnete diese Ansicht als einen Rechtsirrtum und beachte zum Ausdruck, daß der Angeklagte zum Anmelden der von der Krankenfall verpflichtet war, und deshalb auch bei der Krankenfall angemeldet. Dieses Ehepaar nahm sich zum Selbst Besondere an; letztere wurden aber nicht bei der Krankenfall angemeldet, obwohl der Angeklagte wusste, daß die Frau bei ihm erkrankte. Die vorigen Anklagen, mit Ausnahme des Oberlandesgerichts, waren angenommen, daß der Angeklagte nicht zum Anmelden derjenigen Personen, die dem Ehepaar Hilfe leisteten, verpflichtet war, da jene Personen von dem Angeklagten nicht entlohnt wurden. Das Oberlandesgericht bezeichnete diese Ansicht als einen Rechtsirrtum und beachte zum Ausdruck, daß der Angeklagte zum Anmelden der von der Krankenfall verpflichtet war, und deshalb auch bei der Krankenfall angemeldet. Dieses Ehepaar nahm sich zum Selbst Besondere an; letztere wurden aber nicht bei der Krankenfall angemeldet, obwohl der Angeklagte wusste, daß die Frau bei ihm erkrankte. Die vorigen Anklagen, mit Ausnahme des Oberlandesgerichts, waren angenommen, daß der Angeklagte nicht zum Anmelden derjenigen Personen, die dem Ehepaar Hilfe leisteten, verpflichtet war, da jene Personen von dem Angeklagten nicht entlohnt wurden. Das Oberlandesgericht bezeichnete diese Ansicht als einen Rechtsirrtum und beachte zum Ausdruck, daß der Angeklagte zum Anmelden der von der Krankenfall verpflichtet war, und deshalb auch bei der Krankenfall angemeldet. Dieses Ehepaar nahm sich zum Selbst Besondere an; letztere wurden aber nicht bei der Krankenfall angemeldet, obwohl der Angeklagte wusste, daß die Frau bei ihm erkrankte. Die vorigen Anklagen, mit Ausnahme des Oberlandesgerichts, waren angenommen, daß der Angeklagte nicht zum Anmelden derjenigen Personen, die dem Ehepaar Hilfe leisteten, verpflichtet war, da jene Personen von dem Angeklagten nicht entlohnt wurden. Das Oberlandesgericht bezeichnete diese Ansicht als einen Rechtsirrtum und beachte zum Ausdruck, daß der Angeklagte zum Anmelden der von der Krankenfall verpflichtet war, und deshalb auch bei der Krankenfall angemeldet. Dieses Ehepaar nahm sich zum Selbst Besondere an; letztere wurden aber nicht bei der Krankenfall angemeldet, obwohl der Angeklagte wusste, daß die Frau bei ihm erkrankte. Die vorigen Anklagen, mit Ausnahme des Oberlandesgerichts, waren angenommen, daß der Angeklagte nicht zum Anmelden derjenigen Personen, die dem Ehepaar Hilfe leisteten, verpflichtet war, da jene Personen von dem Angeklagten nicht entlohnt wurden. Das Oberlandesgericht bezeichnete diese Ansicht als einen Rechtsirrtum und beachte zum Ausdruck, daß der Angeklagte zum Anmelden der von der Krankenfall verpflichtet war, und deshalb auch bei der Krankenfall angemeldet. Dieses Ehepaar nahm sich zum Selbst Besondere an; letztere wurden aber nicht bei der Krankenfall angemeldet, obwohl der Angeklagte wusste, daß die Frau bei ihm erkrankte. Die vorigen Anklagen, mit Ausnahme des Oberlandesgerichts, waren angenommen, daß der Angeklagte nicht zum Anmelden derjenigen Personen, die dem Ehepaar Hilfe leisteten, verpflichtet war, da jene Personen von dem Angeklagten nicht entlohnt wurden. Das Oberlandesgericht bezeichnete diese Ansicht als einen Rechtsirrtum und beachte zum Ausdruck, daß der Angeklagte zum Anmelden der von der Krankenfall verpflichtet war, und deshalb auch bei der Krankenfall angemeldet. Dieses Ehepaar nahm sich zum Selbst Besondere an; letztere wurden aber nicht bei der Krankenfall angemeldet, obwohl der Angeklagte wusste, daß die Frau bei ihm erkrankte. Die vorigen Anklagen, mit Ausnahme des Oberlandesgerichts, waren angenommen, daß der Angeklagte nicht zum Anmelden derjenigen Personen, die dem Ehepaar Hilfe leisteten, verpflichtet war, da jene Personen von dem Angeklagten nicht entlohnt wurden. Das Oberlandesgericht bezeichnete diese Ansicht als einen Rechtsirrtum und beachte zum Ausdruck, daß der Angeklagte zum Anmelden der von der Krankenfall verpflichtet war, und deshalb auch bei der Krankenfall angemeldet. Dieses Ehepaar nahm sich zum Selbst Besondere an; letztere wurden aber nicht bei der Krankenfall angemeldet, obwohl der Angeklagte wusste, daß die Frau bei ihm erkrankte. Die vorigen Anklagen, mit Ausnahme des Oberlandesgerichts, waren angenommen, daß der Angeklagte nicht zum Anmelden derjenigen Personen, die dem Ehepaar Hilfe leisteten, verpflichtet war, da jene Personen von dem Angeklagten nicht entlohnt wurden. Das Oberlandesgericht bezeichnete diese Ansicht als einen Rechtsirrtum und beachte zum Ausdruck, daß der Angeklagte zum Anmelden der von der Krankenfall verpflichtet war, und deshalb auch bei der Krankenfall angemeldet. Dieses Ehepaar nahm sich zum Selbst Besondere an; letztere wurden aber nicht bei der Krankenfall angemeldet, obwohl der Angeklagte wusste, daß die Frau bei ihm erkrankte. Die vorigen Anklagen, mit Ausnahme des Oberlandesgerichts, waren angenommen, daß der Angeklagte nicht zum Anmelden derjenigen Personen, die dem Ehepaar Hilfe leisteten, verpflichtet war, da jene Personen von dem Angeklagten nicht entlohnt wurden. Das Oberlandesgericht bezeichnete diese Ansicht als einen Rechtsirrtum und beachte zum Ausdruck, daß der Angeklagte zum Anmelden der von der Krankenfall verpflichtet war, und deshalb auch bei der Krankenfall angemeldet. Dieses Ehepaar nahm sich zum Selbst Besondere an; letztere wurden aber nicht bei der Krankenfall angemeldet, obwohl der Angeklagte wusste, daß die Frau bei ihm erkrankte. Die vorigen Anklagen, mit Ausnahme des Oberlandesgerichts, waren angenommen, daß der Angeklagte nicht zum Anmelden derjenigen Personen, die dem Ehepaar Hilfe leisteten, verpflichtet war, da jene Personen von dem Angeklagten nicht entlohnt wurden. Das Oberlandesgericht bezeichnete diese Ansicht als einen Rechtsirrtum und beachte zum Ausdruck, daß der Angeklagte zum Anmelden der von der Krankenfall verpflichtet war, und deshalb auch bei der Krankenfall angemeldet. Dieses Ehepaar nahm sich zum Selbst Besondere an; letztere wurden aber nicht bei der Krankenfall angemeldet, obwohl der Angeklagte wusste, daß die Frau bei ihm erkrankte. Die vorigen Anklagen, mit Ausnahme des Oberlandesgerichts, waren angenommen, daß der Angeklagte nicht zum Anmelden derjenigen Personen, die dem Ehepaar Hilfe leisteten, verpflichtet war, da jene Personen von dem Angeklagten nicht entlohnt wurden. Das Oberlandesgericht bezeichnete diese Ansicht als einen Rechtsirrtum und beachte zum Ausdruck, daß der Angeklagte zum Anmelden der von der Krankenfall verpflichtet war, und deshalb auch bei der Krankenfall angemeldet. Dieses Ehepaar nahm sich zum Selbst Besondere an; letztere wurden aber nicht bei der Krankenfall angemeldet, obwohl der Angeklagte wusste, daß die Frau bei ihm erkrankte. Die vorigen Anklagen, mit Ausnahme des Oberlandesgerichts, waren angenommen, daß der Angeklagte nicht zum Anmelden derjenigen Personen, die dem Ehepaar Hilfe leisteten, verpflichtet war, da jene Personen von dem Angeklagten nicht entlohnt wurden. Das Oberlandesgericht bezeichnete diese Ansicht als einen Rechtsirrtum und beachte zum Ausdruck, daß der Angeklagte zum Anmelden der von der Krankenfall verpflichtet war, und deshalb auch bei der Krankenfall angemeldet. Dieses Ehepaar nahm sich zum Selbst Besondere an; letztere wurden aber nicht bei der Krankenfall angemeldet, obwohl der Angeklagte wusste, daß die Frau bei ihm erkrankte. Die vorigen Anklagen, mit Ausnahme des Oberlandesgerichts, waren angenommen, daß der Angeklagte nicht zum Anmelden derjenigen Personen, die dem Ehepaar Hilfe leisteten, verpflichtet war, da jene Personen von dem Angeklagten nicht entlohnt wurden. Das Oberlandesgericht bezeichnete diese Ansicht als einen Rechtsirrtum und beachte zum Ausdruck, daß der Angeklagte zum Anmelden der von der Krankenfall verpflichtet war, und deshalb auch bei der Krankenfall angemeldet. Dieses Ehepaar nahm sich zum Selbst Besondere an; letztere wurden aber nicht bei der Krankenfall angemeldet, obwohl der Angeklagte wusste, daß die Frau bei ihm erkrankte. Die vorigen Anklagen, mit Ausnahme des Oberlandesgerichts, waren angenommen, daß der Angeklagte nicht zum Anmelden derjenigen Personen, die dem Ehepaar Hilfe leisteten, verpflichtet war, da jene Personen von dem Angeklagten nicht entlohnt wurden. Das Oberlandesgericht bezeichnete diese Ansicht als einen Rechtsirrtum und beachte zum Ausdruck, daß der Angeklagte zum Anmelden der von der Krankenfall verpflichtet war, und deshalb auch bei der Krankenfall angemeldet. Dieses Ehepaar nahm sich zum Selbst Besondere an; letztere wurden aber nicht bei der Krankenfall angemeldet, obwohl der Angeklagte wusste, daß die Frau bei ihm erkrankte. Die vorigen Anklagen, mit Ausnahme des Oberlandesgerichts, waren angenommen, daß der Angeklagte nicht zum Anmelden derjenigen Personen, die dem Ehepaar Hilfe leisteten, verpflichtet war, da jene Personen von dem Angeklagten nicht entlohnt wurden. Das Oberlandesgericht bezeichnete diese Ansicht als einen Rechtsirrtum und beachte zum Ausdruck, daß der Angeklagte zum Anmelden der von der Krankenfall verpflichtet war, und deshalb auch bei der Krankenfall angemeldet. Dieses Ehepaar nahm sich zum Selbst Besondere an; letztere wurden aber nicht bei der Krankenfall angemeldet, obwohl der Angeklagte wusste, daß die Frau bei ihm erkrankte. Die vorigen Anklagen, mit Ausnahme des Oberlandesgerichts, waren angenommen, daß der Angeklagte nicht zum Anmelden derjenigen Personen, die dem Ehepaar Hilfe leisteten, verpflichtet war, da jene Personen von dem Angeklagten nicht entlohnt wurden. Das Oberlandesgericht bezeichnete diese Ansicht als einen Rechtsirrtum und beachte zum Ausdruck, daß der Angeklagte zum Anmelden der von der Krankenfall verpflichtet war, und deshalb auch bei der Krankenfall angemeldet. Dieses Ehepaar nahm sich zum Selbst Besondere an; letztere wurden aber nicht bei der Krankenfall angemeldet, obwohl der Angeklagte wusste, daß die Frau bei ihm erkrankte. Die vorigen Anklagen, mit Ausnahme des Oberlandesgerichts, waren angenommen, daß der Angeklagte nicht zum Anmelden derjenigen Personen, die dem Ehepaar Hilfe leisteten, verpflichtet war, da jene Personen von dem Angeklagten nicht entlohnt wurden. Das Oberlandesgericht bezeichnete diese Ansicht als einen Rechtsirrtum und beachte zum Ausdruck, daß der Angeklagte zum Anmelden der von der Krankenfall verpflichtet war, und deshalb auch bei der Krankenfall angemeldet. Dieses Ehepaar nahm sich zum Selbst Besondere an; letztere wurden aber nicht bei der Krankenfall angemeldet, obwohl der Angeklagte wusste, daß die Frau bei ihm erkrankte. Die vorigen Anklagen, mit Ausnahme des Oberlandesgerichts, waren angenommen, daß der Angeklagte nicht zum Anmelden derjenigen Personen, die dem Ehepaar Hilfe leisteten, verpflichtet war, da jene Personen von dem Angeklagten nicht entlohnt wurden. Das Oberlandesgericht bezeichnete diese Ansicht als einen Rechtsirrtum und beachte zum Ausdruck, daß der Angeklagte zum Anmelden der von der Krankenfall verpflichtet war, und deshalb auch bei der Krankenfall angemeldet. Dieses Ehepaar nahm sich zum Selbst Besondere an; letztere wurden aber nicht bei der Krankenfall angemeldet, obwohl der Angeklagte wusste, daß die Frau bei ihm erkrankte. Die vorigen Anklagen, mit Ausnahme des Oberlandesgerichts, waren angenommen, daß der Angeklagte nicht zum Anmelden derjenigen Personen, die dem Ehepaar Hilfe leisteten, verpflichtet war, da jene Personen von dem Angeklagten nicht entlohnt wurden. Das Oberlandesgericht bezeichnete diese Ansicht als einen Rechtsirrtum und beachte zum Ausdruck, daß der Angeklagte zum Anmelden der von der Krankenfall verpflichtet war, und deshalb auch bei der Krankenfall angemeldet. Dieses Ehepaar nahm sich zum Selbst Besondere an; letztere wurden aber nicht bei der Krankenfall angemeldet, obwohl der Angeklagte wusste, daß die Frau bei ihm erkrankte. Die vorigen Anklagen, mit Ausnahme des Oberlandesgerichts, waren angenommen, daß der Angeklagte nicht zum Anmelden derjenigen Personen, die dem Ehepaar Hilfe leisteten, verpflichtet war, da jene Personen von dem Angeklagten nicht entlohnt wurden. Das Oberlandesgericht bezeichnete diese Ansicht als einen Rechtsirrtum und beachte zum Ausdruck, daß der Angeklagte zum Anmelden der von der Krankenfall verpflichtet war, und deshalb auch bei der Krankenfall angemeldet. Dieses Ehepaar nahm sich zum Selbst Besondere an; letztere wurden aber nicht bei der Krankenfall angemeldet, obwohl der Angeklagte wusste, daß die Frau bei ihm erkrankte. Die vorigen Anklagen, mit Ausnahme des Oberlandesgerichts, waren angenommen, daß der Angeklagte nicht zum Anmelden derjenigen Personen, die dem Ehepaar Hilfe leisteten, verpflichtet war, da jene Personen von dem Angeklagten nicht entlohnt wurden. Das Oberlandesgericht bezeichnete diese Ansicht als einen Rechtsirrtum und beachte zum Ausdruck, daß der Angeklagte zum Anmelden der von der Krankenfall verpflichtet war, und deshalb auch bei der Krankenfall angemeldet. Dieses Ehepaar nahm sich zum Selbst Besondere an; letztere wurden aber nicht bei der Krankenfall angemeldet, obwohl der Angeklagte wusste, daß die Frau bei ihm erkrankte. Die vorigen Anklagen, mit Ausnahme des Oberlandesgerichts, waren angenommen, daß der Angeklagte nicht zum Anmelden derjenigen Personen, die dem Ehepaar Hilfe leisteten, verpflichtet war, da jene Personen von dem Angeklagten nicht entlohnt wurden. Das Oberlandesgericht bezeichnete diese Ansicht als einen Rechtsirrtum und beachte zum Ausdruck, daß der Angeklagte zum Anmelden der von der Krankenfall verpflichtet war, und deshalb auch bei der Krankenfall angemeldet. Dieses Ehepaar nahm sich zum Selbst Besondere an; letztere wurden aber nicht bei der Krankenfall angemeldet, obwohl der Angeklagte wusste, daß die Frau bei ihm erkrankte. Die vorigen Anklagen, mit Ausnahme des Oberlandesgerichts, waren angenommen, daß der Angeklagte nicht zum Anmelden derjenigen Personen, die dem Ehepaar Hilfe leisteten, verpflichtet war, da jene Personen von dem Angeklagten nicht entlohnt wurden. Das Oberlandesgericht bezeichnete diese Ansicht als einen Rechtsirrtum und beachte zum Ausdruck, daß der Angeklagte zum Anmelden der von der Krankenfall verpflichtet war, und deshalb auch bei der Krankenfall angemeldet. Dieses Ehepaar nahm sich zum Selbst Besondere an; letztere wurden aber nicht bei der Krankenfall angemeldet, obwohl der Angeklagte wusste, daß die Frau bei ihm erkrankte. Die vorigen Anklagen, mit Ausnahme des Oberlandesgerichts, waren angenommen, daß der Angeklagte nicht zum Anmelden derjenigen Personen, die dem Ehepaar Hilfe leisteten, verpflichtet war, da jene Personen von dem Angeklagten nicht entlohnt wurden. Das Oberlandesgericht bezeichnete diese Ansicht als einen Rechtsirrtum und beachte zum Ausdruck, daß der Angeklagte zum Anmelden der von der Krankenfall verpflichtet war, und deshalb auch bei der Krankenfall angemeldet. Dieses Ehepaar nahm sich zum Selbst Besondere an; letztere wurden aber nicht bei der Krankenfall angemeldet, obwohl der Angeklagte wusste, daß die Frau bei ihm erkrankte. Die vorigen Anklagen, mit Ausnahme des Oberlandesgerichts, waren angenommen, daß der Angeklagte nicht zum Anmelden derjenigen Personen, die dem Ehepaar Hilfe leisteten, verpflichtet war, da jene Personen von dem Angeklagten nicht entlohnt wurden. Das Oberlandesgericht bezeichnete diese Ansicht als einen Rechtsirrtum und beachte zum Ausdruck, daß der Angeklagte zum Anmelden der von der Krankenfall verpflichtet war, und deshalb auch bei der Krankenfall angemeldet. Dieses Ehepaar nahm sich zum Selbst Besondere an; letztere wurden aber nicht bei der Krankenfall angemeldet, obwohl der Angeklagte wusste, daß die Frau bei ihm erkrankte. Die vorigen Anklagen, mit Ausnahme des Oberlandesgerichts, waren angenommen, daß der Angeklagte nicht zum Anmelden derjenigen Personen, die dem Ehepaar Hilfe leisteten, verpflichtet war, da jene Personen von dem Angeklagten nicht entlohnt wurden. Das Oberlandesgericht bezeichnete diese Ansicht als einen Rechtsirrtum und beachte zum Ausdruck, daß der Angeklagte zum Anmelden der von der Krankenfall verpflichtet war, und deshalb auch bei der Krankenfall angemeldet. Dieses Ehepaar nahm sich zum Selbst Besondere an; letztere wurden aber nicht bei der Krankenfall angemeldet, obwohl der Angeklagte wusste, daß die Frau bei ihm erkrankte. Die vorigen Anklagen, mit Ausnahme des Oberlandesgerichts, waren angenommen, daß der Angeklagte nicht zum Anmelden derjenigen Personen, die dem Ehepaar Hilfe leisteten, verpflichtet war, da jene Personen von dem Angeklagten nicht entlohnt wurden. Das Oberlandesgericht bezeichnete diese Ansicht als einen Rechtsirrtum und beachte zum Ausdruck, daß der Angeklagte zum Anmelden der von der Krankenfall verpflichtet war, und deshalb auch bei der Krankenfall angemeldet. Dieses Ehepaar nahm sich zum Selbst Besondere an; letztere wurden aber nicht bei der Krankenfall angemeldet, obwohl der Angeklagte wusste, daß die Frau bei ihm erkrankte. Die vorigen Anklagen, mit Ausnahme des Oberlandesgerichts, waren angenommen, daß der Angeklagte nicht zum Anmelden derjenigen Personen, die dem Ehepaar Hilfe leisteten, verpflichtet war, da jene Personen von dem Angeklagten nicht entlohnt wurden. Das Oberlandesgericht bezeichnete diese Ansicht als einen Rechtsirrtum und beachte zum Ausdruck, daß der Angeklagte zum Anmelden der von der Krankenfall verpflichtet war, und deshalb auch bei der Krankenfall angemeldet. Dieses Ehepaar nahm sich zum Selbst Besondere an; letztere wurden aber nicht bei der Krankenfall angemeldet, obwohl der Angeklagte wusste, daß die Frau bei ihm erkrankte. Die vorigen Anklagen, mit Ausnahme des Oberlandesgerichts, waren angenommen, daß der Angeklagte nicht zum Anmelden derjenigen Personen, die dem Ehepaar Hilfe leisteten, verpflichtet war, da jene Personen von dem Angeklagten nicht entlohnt wurden. Das Oberlandesgericht bezeichnete diese Ansicht als einen Rechtsirrtum und beachte zum Ausdruck, daß der Angeklagte zum Anmelden der von der Krankenfall verpflichtet war, und deshalb auch bei der Krankenfall angemeldet. Dieses Ehepaar nahm sich zum Selbst Besondere an; letztere wurden aber nicht bei der Krankenfall angemeldet, obwohl der Angeklagte wusste, daß die Frau bei ihm erkrankte. Die vorigen Anklagen, mit Ausnahme des Oberlandesgerichts, waren angenommen, daß der Angeklagte nicht zum Anmelden derjenigen Personen, die dem Ehepaar Hilfe leisteten, verpflichtet war, da jene Personen von dem Angeklagten nicht entlohnt wurden. Das Oberlandesgericht bezeichnete diese Ansicht als einen Rechtsirrtum und beachte zum Ausdruck, daß der Angeklagte zum Anmelden der von der Krankenfall verpflichtet war, und deshalb auch bei der Krankenfall angemeldet. Dieses Ehepaar nahm sich zum Selbst Besondere an; letztere wurden aber nicht bei der Krankenfall angemeldet, obwohl der Angeklagte wusste, daß die Frau bei ihm erkrankte. Die vorigen Anklagen, mit Ausnahme des Oberlandesgerichts, waren angenommen, daß der Angeklagte nicht zum Anmelden derjenigen Personen, die dem Ehepaar Hilfe leisteten, verpflichtet war, da jene Personen von dem Angeklagten nicht entlohnt wurden. Das Oberlandesgericht bezeichnete diese Ansicht als einen Rechtsirrtum und beachte zum Ausdruck, daß der Angeklagte zum Anmelden der von der Krankenfall verpflichtet war, und deshalb auch bei der Krankenfall angemeldet. Dieses Ehepaar nahm sich zum Selbst Besondere an; letztere wurden aber nicht bei der Krankenfall angemeldet, obwohl der Angeklagte wusste, daß die Frau bei ihm erkrankte. Die vorigen Anklagen, mit Ausnahme des Oberlandesgerichts, waren angenommen, daß der Angeklagte nicht zum Anmelden derjenigen Personen, die dem Ehepaar Hilfe leisteten, verpflichtet war, da jene Personen von dem Angeklagten nicht entlohnt wurden. Das Oberlandesgericht bezeichnete diese Ansicht als einen Rechtsirrtum und beachte zum Ausdruck, daß der Angeklagte zum Anmelden der von der Krankenfall verpflichtet war, und deshalb auch bei der Krankenfall angemeldet. Dieses Ehepaar nahm sich zum Selbst Besondere an; letztere wurden aber nicht bei der Krankenfall angemeldet, obwohl der Angeklagte wusste, daß die Frau bei ihm erkrankte. Die vorigen Anklagen, mit Ausnahme des Oberlandesgerichts, waren angenommen, daß der Angeklagte nicht zum Anmelden derjenigen Personen, die dem Ehepaar Hilfe leisteten, verpflichtet war, da jene Personen von dem Angeklagten nicht entlohnt wurden. Das Oberlandesgericht bezeichnete diese Ansicht als einen Rechtsirrtum und beachte zum Ausdruck, daß der Angeklagte zum Anmelden der von der Krankenfall verpflichtet war, und deshalb auch bei der Krankenfall angemeldet. Dieses Ehepaar nahm sich zum Selbst Besondere an; letztere wurden aber nicht bei der Krankenfall angemeldet, obwohl der Angeklagte wusste, daß die Frau bei ihm erkrankte. Die vorigen Anklagen, mit Ausnahme des Oberlandesgerichts, waren angenommen, daß der Angeklagte nicht zum Anmelden derjenigen Personen, die dem Ehepaar Hilfe leisteten, verpflichtet war, da jene Personen von dem Angeklagten nicht entlohnt wurden. Das Oberlandesgericht bezeichnete diese Ansicht als einen Rechtsirrtum und beachte zum Ausdruck, daß der Angeklagte zum Anmelden der von der Krankenfall verpflichtet war, und deshalb auch bei der Krankenfall angemeldet. Dieses Ehepaar nahm sich zum Selbst Besondere an; letztere wurden aber nicht bei der Krankenfall angemeldet, obwohl der Angeklagte wusste, daß die Frau bei ihm erkrankte. Die vorigen Anklagen, mit Ausnahme des Oberlandesgerichts, waren angenommen, daß der Angeklagte nicht zum Anmelden derjenigen Personen, die dem Ehepaar Hilfe leisteten, verpflichtet war, da jene Personen von dem Angeklagten nicht entlohnt wurden. Das Oberlandesgericht bezeichnete diese Ansicht als einen Rechtsirrtum und beachte zum Ausdruck, daß der Angeklagte zum Anmelden der von der Krankenfall verpflichtet war, und deshalb auch bei der Krankenfall angemeldet. Dieses Ehepaar nahm sich zum Selbst Besondere an; letztere wurden aber nicht bei der Krankenfall angemeldet, obwohl der Angeklagte wusste, daß die Frau bei ihm erkrankte. Die vorigen Anklagen, mit Ausnahme des Oberlandesgerichts, waren angenommen, daß der Angeklagte nicht zum Anmelden derjenigen Personen, die dem Ehepaar Hilfe leisteten, verpflichtet war, da jene Personen von dem Angeklagten nicht entlohnt wurden. Das Oberlandesgericht bezeichnete diese Ansicht als einen Rechtsirrtum und beachte zum Ausdruck, daß der Angeklagte zum Anmelden der von der Krankenfall verpflichtet war, und deshalb auch bei der Krankenfall angemeldet. Dieses Ehepaar nahm sich zum Selbst Besondere an; letztere wurden aber nicht bei der Krankenfall angemeldet, obwohl der Angeklagte wusste, daß die Frau bei ihm erkrankte. Die vorigen Anklagen, mit Ausnahme des Oberlandesgerichts, waren angenommen, daß der Angeklagte nicht zum Anmelden derjenigen Personen, die dem Ehepaar Hilfe leisteten, verpflichtet war, da jene Personen von dem Angeklagten nicht entlohnt wurden. Das Oberlandesgericht bezeichnete diese Ansicht als einen Rechtsirrtum und beachte zum Ausdruck, daß der Angeklagte zum Anmelden der von der Krankenfall verpflichtet war, und deshalb auch bei der Krankenfall angemeldet. Dieses Ehepaar nahm sich zum Selbst Besondere an; letztere wurden aber nicht bei der Krankenfall angemeldet, obwohl der Angeklagte wusste, daß die Frau bei ihm erkrankte. Die vorigen Anklagen, mit Ausnahme des Oberlandesgerichts, waren angenommen, daß der Angeklagte nicht zum Anmelden derjenigen Personen, die dem Ehepaar Hilfe leisteten, verpflichtet war, da jene Personen von dem Angeklagten nicht entlohnt wurden. Das Oberlandesgericht bezeichnete diese Ansicht als einen Rechtsirrtum und beachte zum Ausdruck, daß der Angeklagte zum Anmelden der von der Krankenfall verpflichtet war, und deshalb auch bei der Krankenfall angemeldet. Dieses Ehepaar nahm sich zum Selbst Besondere an; letztere wurden aber nicht bei der Krankenfall angemeldet, obwohl der Angeklagte wusste, daß die Frau bei ihm erkrankte. Die vorigen Anklagen, mit Ausnahme des Oberlandesgerichts, waren angenommen, daß der Angeklagte nicht zum Anmelden derjenigen Personen, die dem Ehepaar Hilfe leisteten, verpflichtet war, da jene Personen von dem Angeklagten nicht entlohnt wurden. Das Oberlandesgericht bezeichnete diese Ansicht als einen Rechtsirrtum und beachte zum Ausdruck, daß der Angeklagte zum Anmelden der von der Krankenfall verpflichtet war, und deshalb auch bei der Krankenfall angemeldet. Dieses Ehepaar nahm sich zum Selbst Besondere an; letztere wurden aber nicht bei der Krankenfall angemeldet, obwohl der Angeklagte wusste, daß die Frau bei ihm erkrankte. Die vorigen Anklagen, mit Ausnahme des Oberlandesgerichts, waren angenommen, daß der Angeklagte nicht zum Anmelden derjenigen Personen, die dem Ehepaar Hilfe leisteten, verpflichtet war, da jene Personen von dem Angeklagten nicht entlohnt wurden. Das Oberlandesgericht bezeichnete diese Ansicht als einen Rechtsirrtum und beachte zum Ausdruck, daß der Angeklagte zum Anmelden der von der Krankenfall verpflichtet war, und deshalb auch bei der Krankenfall angemeldet. Dieses Ehepaar nahm sich zum Selbst Besondere an; letztere wurden aber nicht bei der Krankenfall angemeldet, obwohl der Angeklagte wusste, daß die Frau bei ihm erkrankte. Die vorigen Anklagen, mit Ausnahme des Oberlandesgerichts, waren angenommen, daß der Angeklagte nicht zum Anmelden derjenigen Personen, die dem Ehepaar Hilfe leisteten, verpflichtet war, da jene Personen von dem Angeklagten nicht entlohnt wurden. Das Oberlandesgericht bezeichnete diese Ansicht als einen Rechtsirrtum und beachte zum Ausdruck, daß der Angeklagte zum Anmelden der von der Krankenfall verpflichtet war, und deshalb auch bei der Krankenfall angemeldet. Dieses Ehepaar nahm sich zum Selbst Besondere an; letztere wurden aber nicht bei der Krankenfall angemeldet, obwohl der Angeklagte wusste, daß die Frau bei ihm erkrankte. Die vorigen Anklagen, mit Ausnahme des Oberlandesgerichts, waren angenommen, daß der Angeklagte nicht zum Anmelden derjenigen Personen, die dem Ehepaar Hilfe leisteten, verpflichtet war, da jene Personen von dem Angeklagten nicht entlohnt wurden. Das Oberlandesgericht bezeichnete diese Ansicht als einen Rechtsirrtum und beachte zum Ausdruck, daß der Angeklagte zum Anmelden der von der Krankenfall verpflichtet war, und deshalb auch bei der Krankenfall angemeldet. Dieses Ehepaar nahm sich zum Selbst Besondere an; letztere wurden aber nicht bei der Krankenfall angemeldet, obwohl der Angeklagte wusste, daß die Frau bei ihm erkrankte. Die vorigen Anklagen, mit Ausnahme des Oberlandesgerichts, waren angenommen, daß der Angeklagte nicht zum Anmelden derjenigen Personen, die dem Ehepaar Hilfe leisteten, verpflichtet war, da jene Personen von dem Angeklagten nicht entlohnt wurden. Das Oberlandesgericht bezeichnete diese Ansicht als einen Rechtsirrtum und beachte zum Ausdruck, daß der Angeklagte zum Anmelden der von der Krankenfall verpflichtet war, und deshalb auch bei der Krankenfall angemeldet. Dieses Ehepaar nahm sich zum Selbst Besondere an; letztere wurden aber nicht bei der Krankenfall angemeldet, obwohl der Angeklagte wusste, daß die Frau bei ihm erkrankte. Die vorigen Anklagen, mit Ausnahme des Oberlandesgerichts, waren angenommen, daß der Angeklagte nicht zum Anmelden derjenigen Personen, die dem Ehepaar Hilfe leisteten, verpflichtet war, da jene Personen von dem Angeklagten nicht entlohnt wurden. Das Oberlandesgericht bezeichnete diese Ansicht als einen Rechtsirrtum und beachte zum Ausdruck, daß der Angeklagte zum Anmelden der von der Krankenfall verpflichtet war, und deshalb auch bei der Krankenfall angemeldet. Dieses Ehepaar nahm sich zum Selbst Besondere an; letztere wurden aber nicht bei der Krankenfall angemeldet, obwohl der Angeklagte wusste, daß die Frau bei ihm erkrankte. Die vorigen Anklagen, mit Ausnahme des Oberlandesgerichts, waren angenommen, daß der Angeklagte nicht zum Anmelden derjenigen Personen, die dem Ehepaar Hilfe leisteten, verpflichtet war, da jene Personen von dem Angeklagten nicht entlohnt wurden. Das Oberlandesgericht bezeichnete diese Ansicht als einen Rechtsirrtum und beachte zum Ausdruck, daß der Angeklagte zum Anmelden der von der Krankenfall verpflichtet war, und deshalb auch bei der Krankenfall angemeldet. Dieses Ehepaar nahm sich zum Selbst Besondere an; letztere wurden aber nicht bei der Krankenfall angemeldet, obwohl der Angeklagte wusste, daß die Frau bei ihm erkrankte. Die vorigen Anklagen, mit Ausnahme des Oberlandesgerichts, waren angenommen, daß der Angeklagte nicht zum Anmelden derjenigen Personen, die dem Ehepaar Hilfe leisteten, verpflichtet war, da jene Personen von dem Angeklagten nicht entlohnt wurden. Das Oberlandesgericht bezeichnete diese Ansicht als einen Rechtsirrtum und beachte zum Ausdruck, daß der Angeklagte zum Anmelden der von der Krankenfall verpflichtet war, und deshalb auch bei der Krankenfall angemeldet. Dieses Ehepaar nahm sich zum Selbst Besondere an; letztere wurden aber nicht bei der Krankenfall angemeldet, obwohl der Angeklagte wusste, daß die Frau bei ihm erkrankte. Die vorigen Anklagen, mit Ausnahme des Oberlandesgerichts, waren angenommen, daß der Angeklagte nicht zum Anmelden derjenigen Personen, die dem Ehepaar Hilfe leisteten, verpflichtet war, da jene Personen von dem Angeklagten nicht entlohnt wurden. Das Oberlandesgericht bezeichnete diese Ansicht als einen Rechtsirrtum und beachte zum Ausdruck, daß der Angeklagte zum Anmelden der von der Krankenfall verpflichtet war, und deshalb auch bei der Krankenfall angemeldet. Dieses Ehepaar nahm sich zum Selbst Besondere an; letztere wurden aber nicht bei der Krankenfall angemeldet, obwohl der Angeklagte wusste, daß die Frau bei ihm erkrankte. Die vorigen Anklagen, mit Ausnahme des Oberlandesgerichts, waren angenommen, daß der Angeklagte nicht zum Anmelden derjenigen Personen, die dem Ehepaar Hilfe leisteten, verpflichtet war, da jene Personen von dem Angeklagten nicht entlohnt wurden. Das Oberlandesgericht bezeichnete diese Ansicht als einen Rechtsirrtum und beachte zum Ausdruck, daß der Angeklagte zum Anmelden der von der Krankenfall verpflichtet war, und deshalb auch bei der Krankenfall angemeldet. Dieses Ehepaar nahm sich zum Selbst Besondere an; letztere wurden aber nicht bei der Krankenfall angemeldet, obwohl der Angeklagte wusste, daß die Frau bei ihm erkrankte. Die vorigen Anklagen, mit Ausnahme des Ober

Ankunft und Abfahrt der Züge in Halle.

Abfahrt:

Richtung Thüringen.
 8.24 B. — 5.45 R. — 7.50 S. 1.-3. — 10.00 R. D. 1.-2. — 10.26 B. S. — 10.48 B. S. 1.-3.
 11.22 R. S. 1.-3. — 11.30 — 1.09 R. D. 1.-2. — 1.16 R. — 2.10 R. — 4.00 R. S. 1.-3. — 5.45 R. —
 7.20 R. [bis Merseburg]. — 7.50 S. 1.-3. — 9.50 Rb. [fährt bis Köthen]. 2.-3. — 10.55 Rb.
 11.31 Rb. D. 1.-2. — 11.46 Rb.

Richtung Berlin.
 3.44 B. S. 1.-3. — 4.45 B. D. 1.-2. — 5.00 — 6.56 R. D. 1.-2. — 7.03 R. — 9.06 B. S. 1.-3. —
 11.00 R. — 2.10 R. — 2.46 R. D. 1.-2. — 3.20 S. — 4.41 R. D. 1.-2. — 5.38 R. S. 1.-3. — 5.45 R. —
 6.44 Rb. S. 1.-3. — 8.17 Rb. S. 1.-3. — 8.50 Rb. [bis Wittenberg]. — 9.28 Rb. D. 1.-2. — 12.22 Rb.

Richtung Leipzig.
 2.57 R. — 4.33 B. — 5.43 R. — 7.30 R. — 7.45 B. S. 1.-3. — 8.30 R. S. 1.-3. — 9.15 R. —
 10.22 R. — 10.48 R. S. 1.-3. — 12.15 R. — 1.40 R. — 3.19 R. — 5.07 R. S. 1.-3. — 5.35 R. —
 S. 1.-3. — 6.30 R. — 7.10 Rb. — 8.42 Rb. — 9.23 Rb. — 10.30 S. 1.-3. — 10.50 S. 1.-3. — 11.10 Rb. S. 1.-3. —
 12.00 Rb.

Richtung Magdeburg.
 4.55 B. — 7.00 R. 1.-3. — 10.00 R. — 10.57 B. S. 1.-3. — 1.40 R. — 3.45 R. — 5.53 R.
 7.14 Rb. S. 1.-3. — 8.51 Rb. S. 1.-3. — 10.42 Rb. S. 1.-3. — 12.22 Rb. [fährt bis Köthen].

Richtung Eisenbahn-Nordhausen-Kassel.
 5.25 R. — 6.57 R. [fährt bis Tangerhaußen]. — 7.00 R. — 9.10 R. — 11.02 B. S. 1.-3. —
 12.15 Rb. [fährt bis Eisenbahn]. — 2.15 R. — 3.54 R. D. 1.-2. — 4.02 R. 1.-3. — 6.00 R. — 9.30 Rb.
 [fährt bis Eisenbahn]. — 10.40 Rb. S. 1.-3. — 11.31 Rb.

Richtung Wschersleben.
 4.50 R. — 6.32 S. 1.-3. — 7.55 — 11.32 — 1.41 R. S. 1.-3. — 3.42 — 6.18 R. — 10.39 Rb.
 [ab Halberstadt Schnellzug].

Richtung Zorau-Guben.
 7.45 B. S. 1.-3. — 7.53 B. — 11.34 R. — 3.00 R. S. 1.-3. — 6.25 R. — 11.25 Rb. [fährt
 bis Torgau].

Richtung Seiffeld.
 6.00 R. — 10.00 R. — 2.00 R. — 3.00 R. [bis Dölan; fährt nur Sonn- und Festtags].
 6.30 — 7.30 — außer vorstehenden fahren an Sonn- und Festtagen nach Dölan noch folgende
 Züge: 2.30 R., 3.30 R., 4.00 R., 4.30 R., 6.00 R., 7.00 R., 8.00 R., 9.20 R.

Ankunft:

Richtung Thüringen.
 3.40 B. S. 1.-3. [von München über Jena]. — 4.41 B. D. 1.-2. — 5.38 B. [kommt von
 Merseburg]. — 6.34 B. [kommt von Erfurt]. — 6.52 B. D. 1.-2. [von Stuttgart u. Weiland]. —
 9.22 R. S. 1.-3. — 9.51 R. — 12.17 R. — 1.04 R. — 2.32 R. S. 1.-3. — 4.39 R. D. 1.-2. [von
 München über Jena]. — 5.05 R. — 5.23 R. S. 1.-3. — 6.40 R. S. — 8.13 Rb. S. 1.-3. [v. München
 u. Stuttgart]. — 8.34 Rb. — 9.21 Rb. D. 1.-2. — 10.48 Rb. — 11.55 Rb.

Richtung Berlin.
 3.19 B. — 4.37 B. — 7.38 B. [kommt von Wittenberg]. — 9.55 B. D. 1.-2. — 10.15 B. —
 10.22 B. 1.-3. — 10.44 S. 1.-3. — 11.18 S. 1.-3. — 1.05 R. D. 1.-2. — 2.00 — 3.40 S. — 3.50 D. 1.-2. —
 5.19 — 7.32 Rb. S. 1.-3. — 9.04 Rb. — 10.32 Rb. D. 1.-2. — 11.15 Rb. — 11.27 D. 1.-2.

Richtung Leipzig.
 4.45 B. — 6.20 R. — 6.30 R. S. 1.-3. — 6.50 S. 1.-3. — 7.46 — 9.53 — 10.40 S. 1.-3. — 10.55 B. S. 1.-3.
 1.06 R. — 1.38 R. S. 1.-3. — 3.37 R. — 4.23 R. — 5.30 R. — 6.53 R. [berfährt nur Werk-
 tags]. — 7.10 R. S. 1.-3. — 7.55 Rb. — 8.41 Rb. 1.-3. — 9.41 Rb. — 10.24 Rb. — 10.40 Rb. S. 1.-3. —
 12.16 Rb.

Richtung Magdeburg.
 2.45 B. — 6.40 B. [kommt von Köthen]. — 7.38 B. S. 1.-3. — 8.27 B. S. 1.-3. —
 9.45 Rb. — 10.28 Rb. S. 1.-3. — 1.00 R. — 3.11 R. — 5.03 R. S. 1.-3. — 7.00 Rb. —
 9.14 Rb. — 10.28 Rb. S. 1.-3.

Richtung Nordhausen-Kassel-Eisenbahn.
 6.45 B. — 7.20 B. S. 1.-3. — 9.50 B. — 1.22 R. — 2.42 R. D. 1.-2. — 2.55 R. S. 1.-3. —
 4.36 R. — 5.23 R. — 7.32 Rb. — 8.04 Rb. S. 1.-3. — 10.27 Rb. — 11.00 Rb. [nur Sonn- u. Festtags]

Richtung Wschersleben.
 5.37 B. [kommt von Körnerin und berfährt nur Werktagen]. — 7.19 B. [von Halberstadt].
 — 10.13 B. — 12.41 R. — 4.57 R. — 5.32 R. S. 1.-3. — 9.14 Rb. — 10.48 Rb. S. 1.-3. — 11.58 Rb.

Richtung Zorau-Guben.
 6.36 B. [kommt von Torgau]. — 10.16 B. — 1.02 R. S. 1.-3. [Anschluß von Breslau, Wien].
 — 3.32 R. [kommt von Cottbus]. — 7.43 Rb. — 10.04 Rb. — 10.28 Rb. S. 1.-3. [Anschluß von
 Breslau, Wien].

Richtung Seiffeld.
 6.44 B. — 12.25 R. — 4.20 R. [von Dölan; fährt nur Sonn- und Festtags]. — 5.21 R.
 7.20 R. — 9.05 B. — außer vorstehenden kommen an Sonn- und Festtagen von Dölan noch
 folgende Züge: 2.50 R., 3.20 R., 3.50 R., 5.50 R., 6.20 R., 6.50 R., 7.50 R., 8.50 R., 10.10 R.

Steinsetzer.

Mittwoch den 20. August 1902 abends 6 1/2 Uhr im „Weißen Hof“
öffentl. Versammlung.

Vericht der Kommission. Der Einberufer.
 Um zahlreiches Erscheinen erucht
Zeit. Rezitationsabend des Hrn. Emil Walkotte. Zeit.
 Freitag den 22. August abends 8 1/2 Uhr im „Weißeren Hof“.
 Programm.

1. Teil. Des Holzrechts Klage, von Thurnow. 2. Kontrakte, von
 Kreisbist. 3. Brot, von Strindberg. 4. Die Wallfahrt nach Nevelear,
 von Heinrich Heine.
 2. Teil. Die Gesandten des Erasmus, von D. Ernst. 2. Der
 Müllfänger, von Gwers. 3. Die Gammelherde. 4. Birch und Hehe.
 5. Ohrmurm und Fliege. 6. Das Laubmüdel, von Wolzogen.
 3. Teil. 1. Leilote, von Delmeil. 2. Bruder Siederich, von Siffert.
 3. Die Wacht kommt, von Wittenberg. 4. Der Neugierdarm, von
 Hofeager. 4. Der Zerstörer, von Hofeager. 5. Rundermund, von
 G. Beck. 5. Das frante Mädchen, von G. Beck. 7. Auf jeder Seite drei,
 von Meyer. 8. Adam und Eva, von Klein. 9. Der fluge Morik, von Klein.
 Sämtliche Arbeiter und Arbeiterinnen sind dazu höflichst eingeladen.
 Einem geneigten Abend verspricht

Emil Walkotte. Das Gewerkschafts-Kartell.

Osborgs Bellevue.
 Morgen Mittwoch nachm. von 3 1/2 Uhr an
Großes Familien-Frei-Konzert.
P. Hagemann, Halle a. S., Sommergasse 2
 empfiehlt Fahrräder von 90 Mk. an, Deutsche Nähmaschinen von 58 Mk.
 an bis zu den elegantesten. Freilauf mit Innenbremse (Nachtel & Sachs)
 in jedes Rad einzulegen. Anwärter von 6.50 Mk. an. Acetylenlampen
 in großer Auswahl. Reparaturen an allen Fabrikaten billig.

Gangerhausen.

Abonnements sowie Inserate
 für das „Volksblatt“
 nimmt entgegen
Felix Fritsch, Töpferberg 35.

Zeit.
**Kleiderstoffe, Wäsche, Gardinen,
 Handschuhe, Korsetts, Strümpfe,
 Hofenträger, Esclips, Arbeitshosen**
 kaufen Sie amherst reell und billigst bei
Ernst Schneble, Zeit
 Wassertorstadt 8.

Für Bücherfreunde!
 Preiswerter Gelegenheitskauf.
Allgemeine Real-Encyclopädie.
 Konversations-Lexikon.
 Vollständig in 15 Bänden. F. H. Brockhaus. 1843.
Oliver Goldsmiths
Geschichte der Römer.
 Von Ludwig Theoboul Hofgarten. Leipzig 1795—1805.
 Näheres in der
Volksbuchhandlung, Geißeustraße 21.

Sander's Rabattmarken
Sander's Rabattmarken
Sander's Rabattmarken
Sander's Rabattmarkenbücher

werden ohne Kontrakte
 oder lästige Bedingungen
 abgegeben.
 brauchen nicht eine Ewig-
 keit gesammelt zu wer-
 den, um Losen zu
 bringen.
 können jederzeit für
 Ware eingelöst werden.
 werden den Firmen-Inhabern ohne jeden Verlust in Geld umgetauscht.
Warenhaus H. Elkan
 Leipzigerstraße 57.
1. Berliner Bazar
 E. Lehmann, Schmeerstraße 5.
Möbelmagazin M. Resch
 Leipzigerstraße 11.
Cigarren-Import-Haus
 Pettrich & Kopsch, Schmeerstraße 20.
Bruno Moewes
 Leipzigerstraße 11.
Materialwaren
 Christian Bernhard, Sophienstraße 42.
Hut-Magazin zum Pfau
 F. Elslein, Leipzigerstraße 15.
Dresdener Stroh- und Filzhutlager
 L. Hoppe, Subgasse 3.
Paul Fellmann
 Große Brauhausstraße.
Schuhwarenhaus Valentin Fliess
 Merseburgerstraße 161.
Bürsten- und Seilerwaren
 Jaculi, Schmeerstraße 3.
Galanterie- und Kurzwaren
 Paula Feiner, Große Ulrichstraße 37.
 Weitere Firmen werden später bekannt gegeben.
Arthur & Richard Sander, Gr. Ulrichstraße 57.

Walhalla-Theater
 Direktion: Richard Hubert.
 Neues brillantes Programm.
Im Reiche der Sirenen,
 musikal. - elektrischer Transformations-
 Ballett-Mst.
Borscha Borischka,
 internationale Vergnügungstänzerin.
 Großer Sensationsakt.
Georg Zimmermann,
 berühmter fädischer Dialektbäcker u.
 Regisseur.
Moritz Heyden,
 der beliebte Orig.-Gelang- u. Humorist.
Amercan Bioscope.
 Die Krönungsfeierlichkeiten in England.
 Original-Aufnahmen.
 Und das übrige glänzende Programm.
 Jeden Mittwoch
Schlachte-Fest.
 Oskar Heller,
 Steinweg 32.
 Telefon 2179.
 Mittwoch
Schlachte-Fest.
 Joh. Fischer,
 Gr. Gosenstr. 7.
 Mittwoch
Schlachte-Fest.
 Bernh. Siegel,
 Wöllbergweg 21.
Neuen Sauerhof 2 Bld. 15 Pf.
Neue Volksheringe 2 Stück 15 Pf.

Inserate
 sowie Abonnements
fürs Volksblatt
 nehmen an
Gust. Blum,
 Bitterfeld,
 Dörfnerstraße 17.
Wilhelm Otto
 Teudern.
Fr. Röder,
 Naumburg, Nischelsstraße 16.
Gustav Döring,
 Eisenbahn,
 Lindenstraße 7.
Theodor Albrecht,
 Lützen.
Karl Kiehle,
 Wittenberg,
 Roswigerstraße 18.
Fritz Pahl
 Greppin.
 Einen tüchtigen Töpfer sucht
 Hoffmann, Schillerstr. 34.

Pfänder-Auktion
 der im Wasseramtlichen Privat-
 Reichamt verfallenen Pfandbriefe Nr.
 182 500—170 300 findet am 20. Aug.
 Rannischstraße 15 statt.
 Sieben erziehlichen:
Postillon
 Nr. 17.
 Auch ist die vergriffen gewesene
 Nr. 16 des Postillon, die speziell
 unterm verstorbenen Genossen Man-
 fred Wittich gewidmet war, wieder
 auf Lager.
 Preis 10 Pf.
 Zu beziehen durch die
Volksbuchhandlung,
 Geißeustraße 21.
Wilhelm Erny, Halle a. S.
 Neue Promenade 14, am Leips. Turm
Accumulatoren-Fabr. u. Ladefak.
 Fahrräder, Nähmaschinen, Möbel
 taufe zu hohen Preisen Satz 20. laut.
 Ober, Interbett mit Stoffen, 2 Bde.
 Romanistheke von Hofmann, 1 Jahr-
 gang In freien Stunden billig zu ver-
 kaufen
Brennwaare 14, p.
 Kleines gutes Haus, Stadtmitte, unt.
 gunt. Bedma. a. verf. Off. a. B. Bg.
 Allen Freunden und Bekannten zur
 Nachricht, daß unser lieber Vater,
 Schmieger, und Großvater, der Nagel-
 schmidemeister **Wilhelm Röhsen**
 am Sonntag morgen sanft entschlafen
 ist.
 Die trauernden Hinterbliebenen.
 Die Beerdigung findet Mittwoch den
 20. August nachmittags 3 Uhr auf dem
 Nordfriedhof statt.

